

Informations- und Dokumentationsstelle für Tierschutz- und Veterinärrecht¹, Institut für Tier-
schutzwissenschaften und Tierhaltung², Abteilung Interne Medizin Kleintiere³, Veterinärmedizinische
Universität Wien; Vergleichende Kognitionsforschung, Messerli Forschungsinstitut, Veterinärmedi-
zinische Universität Wien, Medizinische Universität Wien, Universität Wien⁴; Tierschutzombudsperson
Steiermark, Graz⁵; Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit – Tierschutzdienst – Oldenburg⁶; Tierärztliche Praxis für Verhaltensmedizin, München⁷;
Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL), Oberschleißheim⁸; Lehrstuhl für Tier-
schutz, Verhaltenskunde, Tierhygiene und Tierhaltung, Tierärztliche Fakultät, Ludwig Maximilians
Universität München⁹; Tierärztliche Praxis für Verhaltensmedizin, Hamburg¹⁰

Unterbringung von Hunden in Boxen und ähnlichen Unterkünften – Möglichkeiten und Grenzen der kurzfristigen Unterschreitung von tierschutzrechtlichen Mindestanforderungen

R. BINDER^{1,2*}, C. ARHANT², N. AFFENZELLER³, K. BAYER⁴, B. FIALA-KÖCK⁵, J. FLOHR⁶, H. JUNG⁷,
K. KLUGE⁶, B. SCHNEIDER⁸, S. SCHÖNREITER⁸, A. SCHWARZER⁹ und B. SCHÖNING¹⁰

eingelangt am 17. April 2020
angenommen am 4. August 2020

Schlüsselwörter: Hunde, Haltung, kurzfristige Unterbringung, Mindestanforderungen, Unterschreitung, Box, Unterkunft, Tierschutz.

Keywords: dogs, husbandry, short-term confinement, minimum requirements, deviation from minimum requirements, box, crate, dog welfare.

■ Zusammenfassung

In der Praxis wird die Verwendung von (Transport-) Boxen und ähnlichen Unterkünften (wie Laufgittern) im Rahmen der Haltung von Hunden z.B. als Erziehungshilfe und Managementmaßnahme, aber auch zu verhaltenstherapeutischen Zwecken zunehmend propagiert. Obwohl damit eine Unterschreitung der für die Hundehaltung geltenden Mindestanforderungen verbunden ist, wird nur selten hinterfragt, ob dies unter tierschutzrechtlichen Aspekten zulässig, aus fachlicher Sicht tierschutzkonform und aus medizinischer (z.B. verhaltenstherapeutischer) Sicht notwendig ist. Der vorliegende Beitrag setzt sich vor dem Hintergrund des österreichischen und deutschen Tierschutzrechts sowie auf der Grundlage der vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Bedürfnisse und das Verhalten von Hunden mit diesen Fragen auseinander und zeigt auf, in welchen Fällen bzw. Fallgruppen eine Unterschreitung von Mindestanforderungen ausnahmsweise gerechtfertigt werden kann. Nach dem

■ Summary

Confinement of dogs in boxes or crates – possibilities and limits of short-term deviations from legal minimum requirements

The short-term confinement of dogs in (transport) boxes, crates or similar types of accommodation (such as pens) is increasingly being recommended for the training and management of dogs. The practice does not comply with the legally defined minimum requirements for the keeping of dogs in confined spaces. Furthermore, aspects of animal welfare science and behaviour therapy are rarely considered when addressing whether and under which conditions the measure is legitimate and conforms to legal requirements. The article explores this issue on the basis of Austrian and German animal welfare legislation, considering scientific data on dogs' ethological and behavioural needs, and clarifies the conditions under which deviations from the minimum requirements may exceptionally be regarded as justified. According to

*E-Mail: regina.binder@vetmeduni.ac.at

für das Tierschutzrecht charakteristischen “Prinzip des gelindesten Mittels” ist es auch in diesen Fällen geboten, die Bedürfnisbefriedigung und die natürlichen Verhaltensweisen des Hundes in möglichst geringem Ausmaß und nur für die unbedingt erforderliche Dauer einzuschränken. Um diesem Prinzip zu entsprechen, werden Empfehlungen erarbeitet, die im Fall einer gerechtfertigten Unterschreitung von Mindestanforderungen berücksichtigt werden sollten.

Abkürzungen: 2. ThVO = 2. Tierhaltungsverordnung (Ö); ABl. = Amtsblatt der Europäischen Union; BG = Bundesgesetz; BGBl. = Bundesgesetzblatt (Ö); BGH = Bundesgerichtshof (D); BR-Drucks. = Bundesrats-Drucksache (D); D = Deutschland; EU = Europäische Union; Fn = Fußnote; G = Gesetz; GG = Grundgesetz (D); IATA = International Air Transport Association; IGN = Internationale Gesellschaft für Nutztierhaltung; iSd = im Sinne des; leg. cit. = zitierte Gesetzesstelle; MA = Mindestanforderung(en) (gem. 2. ThVO bzw. TierSchHuV); mwN = mit weiteren Nachweisen; NÖ = Niederösterreich, niederösterreichisch; Ö = Österreich; RL = Richtlinie; Rn = Randnummer; Rspr = Rechtsprechung; TierSchG = Tierschutzgesetz (D); TierSchHuV = Tierschutz-Hundeverordnung (D); TierSchTrV = Tierschutztransportverordnung (D); TSchG = Tierschutzgesetz (Ö); StVO = Straßenverkehrsordnung; UVS = Unabhängiger Verwaltungssenat (Ö); VG = Verwaltungsgericht (D); VO = Verordnung; vs = versus; VwGH = Verwaltungsgerichtshof (Ö)

■ Einleitung, Fragestellungen und Zielsetzungen

Boxen werden zur sicheren Beförderung von Hunden in Fahrzeugen, insbesondere in PKWs, empfohlen und zum Transport von Hunden auf dem Luftweg verwendet. Die Nutzung von Boxen wird jedoch zunehmend populärer und geht oft weit über eine Transportsituation hinaus. Von vielen Trainern¹ wird sie bereits zur Erleichterung der Erziehung von Welpen empfohlen. Nicht repräsentative Umfragen unter österreichischen (n = 23) und deutschen (n = 100) Hundetrainern zeigten, dass die überwiegende Mehrzahl Boxen für eigene Hunde verwendet und auch Kunden zur Verwendung von Boxen rät. 85 % der deutschen und rund 50 % der österreichischen Trainer nutzten Boxen, weil der Hund Verhaltensauffälligkeiten zeigte. Das Spektrum der Auffälligkeiten reichte dabei von Aggressions- und Erregungs- bis hin zu Angstproblemen und reinen Trennungsängsten (Box als „sicherer Rückzugsort“). Zum Teil wurden Boxen auch als Managementmaßnahme eingesetzt, z.B. wenn der Halter abgelenkt ist bzw. den Hund nicht beaufsichtigen kann oder zum Training der Stubenreinheit. Als Zeitspannen für den unbeaufsichtigten Aufenthalt in einer geschlossenen Box wurden Zeiträume zwischen 30 Minuten und 4 Stunden genannt. Diese Umfragen zeigen, dass Klärungsbedarf hinsichtlich der tierschutzrechtlichen Situation besteht, denn nur wenige Trainer beriefen sich auf rechtliche Vorgaben (Ö = 30 %, D = 15 %) bzw. waren sich überhaupt bewusst, dass solche Anforderungen zu beachten sind.

Durch eine Unterschreitung der für die Haltung von Hunden geltenden Mindestanforderungen (MA) – z.B. durch die Unterbringung in einer Box – wird vor allem die Bewegungsfreiheit des Hundes erheblich eingeschränkt,

the “principle of the gentlest means”, which characterizes animal welfare legislation, it is justified to impose the least restriction on dogs’ behavioural needs that is necessary to achieve a stated and justified aim. The article also presents recommendations to implement this principle, which should be followed when a short-term deviation from the minimum requirements is justified.

was im Lichte der tierschutzrechtlichen Bestimmungen zumindest problematisch erscheint. Für Vollzugsorgane ist es häufig schwierig zu beurteilen, ob die Nutzung einer Box im Einzelfall noch zulässig oder bereits tierschutzwidrig ist. Im folgenden Beitrag werden daher mögliche Probleme im Zusammenhang mit der Unterschreitung von MA aufgezeigt, die vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnisse über mögliche Auswirkungen auf die Hunde zusammengefasst und die einschlägigen tierschutzrechtlichen Bestimmungen Österreichs und Deutschlands dargestellt. Weiters werden einzelne Fallgruppen, insbesondere die Verwendung von Boxen zur Unterbringung kranker oder verletzter Hunde, die Nutzung von Boxen im Rahmen einer verhaltensmedizinischen Behandlung und der Einsatz von Boxen als Rückzugsmöglichkeit, erörtert und Empfehlungen für die Beschaffenheit von Boxen (Anhang A) sowie für die Durchführung eines Boxentrainings (Anhang B) formuliert.

Der Beitrag soll Tierhaltern, Hundetrainern und (Amts-)Tierärzten Informationen über die tierschutzkonforme Verwendung von Hundeboxen oder ähnlichen Unterkünften vermitteln, eine Richtschnur für die tierschutzrechtliche Beurteilung bieten und damit sowohl zum Schutz der Hunde als auch zur Rechtssicherheit beitragen.

■ Begriffsbestimmungen

Box

Im allgemeinen Tierschutzrecht werden zwar MA, insbesondere auch Mindestmaße, für die Unterbringung einzelner Tierarten festgelegt, doch wird nicht definiert, was unter verschiedenen Typen von Unterkünften, wie etwa Käfigen oder Boxen², zu verstehen ist. Auch

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf das Gendern verzichtet; personenbezogene Bezeichnungen gelten für jedes Geschlecht.

² Allerdings werden in der 2. ThVO Mindestmaße für Boxen zur Unterbringung von Schlittenhunden im Rahmen von Freizeit- und Sportaktivitäten festgelegt (vgl. Fn 12).

im Zusammenhang mit den MA an die Haltung von Hunden zu wissenschaftlichen Zwecken wird seit dem Inkrafttreten bzw. der Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU (Tierversuchs-Richtlinie) begrifflich nicht mehr zwischen „Käfig“ und „Box“ unterschieden. Die auf dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere beruhende Empfehlung 2007/526/EG enthält zwar Definitionen der Begriffe „Käfig“ und „Box(e)“, doch ist daraus für die gegenständliche Frage wenig zu gewinnen, da der Begriff „Box“ in Anlehnung an Aufstallungssysteme für landwirtschaftliche Nutztiere als „kleiner abgegrenzter Bereich“ definiert wird, in dem ein oder zwei Tiere angebonden gehalten werden können, und es sich bei einem „Käfig“ nach dem Verständnis der genannten Empfehlung um einen „feststehenden oder beweglichen Behälter“ handelt, welcher der Haltung oder Beförderung eines oder mehrerer Tiere dient.

In Ermangelung einer Legaldefinition ist der Auslegung technischer Begriffe das Verständnis der jeweiligen Fachsprache, ansonsten das Verständnis des alltäglichen Sprachgebrauchs zugrunde zu legen, wobei unter „Box“ sowohl im (tier-)transportrechtlichen Kontext als auch im alltäglichen Sprachgebrauch ein mobiles Behältnis verstanden wird, welches primär der Beförderung von Tieren dient. Daher bezeichnet der Begriff „Box“ im folgenden Beitrag ein allseitig umschlossenes Behältnis mit einer rechteckigen Grundfläche, das aus verschiedenen Materialien bestehen kann (vgl. Tabelle „Übersicht über Boxentypen: Vor- und Nachteile“ in Anhang A), in der Regel an einer der Stirnseiten eine mit Gitter- oder Stabelementen versehene Türöffnung aufweist und primär der Unterbringung eines Hundes während einer Beförderung dient.

Aus dieser Begriffsbestimmung folgt, dass die Verwendung von Boxen zu anderen Zwecken als zum Transport von Hunden eine dem eigentlichen Zweck dieser Behältnisse entfremdete Nutzungsform darstellt, die aus veterinärfachlicher Sicht im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf das (Wohl-)Befinden der Hunde sowie aus tierschutzrechtlicher Sicht unter dem Aspekt ihrer Zulässigkeit zu prüfen ist.

Sonstige Unterkunft

Unter „sonstigen Unterkünften“ werden in diesem Beitrag andere Formen der vorübergehenden Unterbringung von Hunden verstanden, deren Fläche nicht den MA an die dauerhafte Haltung entspricht. Dazu zählen z.B. Laufgitter und abgegrenzte Bereiche von Wohnräumen, aber auch Räume, die nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen und eine kleinere Fläche aufweisen als ein rechtskonformer Zwinger, sowie der Innenraum oder ein bestimmter, meist durch ein Gitter abgetrennter Bereich eines abgestellten Kraftfahrzeuges.

Haltung

Der Begriff „Haltung“ wird weder im österreichischen noch im deutschen Tierschutzrecht definiert. Aus der Systematik des jeweiligen Tierschutzgesetzes folgt jedoch, dass der Gesetzgeber von einem weitesten Begriffsverständnis ausgeht, d.h. dass „Haltung“ nicht nur die (dauerhafte) Unterbringung eines Tieres (etwa in einem Käfig oder in einem Zwinger) und seine Betreuung (z.B. Versorgung mit Futter und Wasser), sondern auch den Umgang mit dem Tier (z.B. Training und Maßnahmen des Managements) umfasst (Ö: BINDER, 2019, S. 78; VwGH 29.4.2008, 2007/05/0125; D: HIRT et al., 2016, § 2a Rn 2; LORZ u. METZGER, 2019, § 2 Rn 7ff.). Der Begriff „Haltung“ bezeichnet damit ein Bündel von Pflichten, das der Tierschutzgesetzgeber dem Tierhalter überträgt und das sich auf die Unterbringung und Pflege sowie auf den Umgang mit den gehaltenen Tieren bezieht, wobei die zentralen Anforderungen an die Gestaltung der Haltungsumwelt und an die Betreuung durch § 13 TSchG (Ö) bzw. § 2 TierSchG (D) definiert werden (Näheres im Abschnitt „Überblick über die Rechtslage in Österreich und Deutschland“). Im Hinblick auf den Umgang mit Tieren ist das Verbot der Tierquälerei zu beachten, wonach es unzulässig ist, einem Tier ohne Rechtfertigungsgrund Belastungen wie Schmerzen oder Leiden zuzufügen (Ö: § 5 TSchG; D: § 18 Abs. 1 Nr. 1 TierSchG). Anforderungen an den tierschutzkonformen Umgang mit Hunden – wie etwa die Verpflichtung zur Beachtung der Grundlagen lerntheoretischer Erkenntnisse und zur vorrangigen Anwendung von Methoden der positiven Motivation – werden in Österreich durch die VO über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden festgelegt (Hunde-Ausbildungsverordnung).

Transport

Unter „Transport“ ist die Beförderung eines Tieres von einem Ausgangs- zu einem Bestimmungsort in einem Fahrzeug zu verstehen. Erfolgt der Transport in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit, so gelten die Anforderungen der VO (EG) Nr. 1/2005 sowie die nationale Begleitgesetzgebung.³ In Österreich ist bei der privaten Beförderung von Tieren § 11 TSchG zu beachten.

Aus verkehrsrechtlicher Sicht zählen Tiere zur Ladung und sind daher bei der Beförderung in Kraftfahrzeugen sicher zu verwahren (Ö: § 61 StVO; D: § 22 StVO). Welches Sicherungsmittel für den Transport von Hunden in Pkws am besten geeignet ist (Gurte, Transportbox oder Trenngitter), hängt vor allem von der Größe und der Anzahl der zu beför-

³ Ö: Tiertransportgesetz 2007 – TTG 2007; D: Tierschutztransportverordnung – TierSchTrV.

dernden Hunde ab.⁴ Zur Verwendung von Hundeböden im Flugverkehr wird auf die Anforderungen der International Air Transport Association (IATA) verwiesen.⁵

In diesem Beitrag wird ausschließlich die Haltung von Hunden in privater Obhut thematisiert; besondere Formen der Hundehaltung, wie die Haltung in Tierheimen, im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten und in Tierversuchseinrichtungen, werden ebenso wenig behandelt wie der Transport von Hunden.

■ Wissenschaftliche Erkenntnisse über mögliche Auswirkungen der Unterschreitung von Mindestanforderungen an die Hundehaltung

Obwohl wissenschaftliche Erkenntnisse über die mögliche Tierschutzrelevanz der Unterbringung von Hunden in Boxen oder ähnlichen Unterkünften weitgehend fehlen, wird das *confinement in a box or crate* in der angelsächsischen Literatur als Managementmaßnahme bei Problemverhalten empfohlen. LANDSBERG et al. (2013) z.B. bezeichnen den Aufenthalt in der Box während der Nachtstunden sowie eine maximal vier- bis fünfstündige Unterbringung während des Tages als akzeptabel; die Voraussetzung ist, dass zuvor ein Training stattgefunden hat, sodass der Hund die Box freiwillig aufsucht und dort auch entspannt verbleibt. Auch OVERALL (2013) bezeichnet die Unterbringung von Hunden in Boxen als sinnvolle Managementmaßnahme, weist aber gleichzeitig darauf hin, dass sich ein Problemverhalten durch diese Maßnahme nicht *per se* ändern lässt und Hunde sich verletzen können, wenn sie versuchen, sich aus der Box zu befreien.

Ruheverhalten des Hundes

Freilebende Hunde ruhen rund 50 % der Zeit verteilt über eine Phase von 24 Stunden (BOITANI et al., 2017). Sie haben einen diurnalen Rhythmus mit 2 Hauptaktivitätsphasen in der Dämmerung (BOITANI u. CIUCCI, 1995). Die Verteilung der Aktivitäten ist stark von Umgebungsfaktoren, z.B. von der Temperatur oder von Aktivitäten des Menschen abhängig: Bei Hitze oder um Zusammentreffen mit Menschen zu vermeiden, werden die Aktivitäten in die Nachtstunden verlegt (BOITANI et al., 2017). Laborhunde, die in Innenzwingern mit einem 12-stündigen Tag/Nacht-

Lichtprogramm gehalten wurden, zeigten ebenso einen stark ausgeprägten diurnalen Rhythmus (ZANGHI et al., 2012). Die Aktivitätsphasen fanden hauptsächlich tagsüber statt und lagen bei 65–89 % der Gesamtaktivität. Die Gesamtaktivität ist altersabhängig. Hunde bis zum Alter von 9 Jahren sind im Vergleich zu Hunden ab 11 Jahren drei- bis achtmal aktiver (ZANGHI et al., 2012). Wenn eine Stimulation durch Außenreize vorhanden ist, unterschieden sich ältere Hunde jedoch kaum von jüngeren Artgenossen (HEAD et al., 1997; SIWAK et al., 2002). In Tierheimen gehaltene Hunde ruhen tagsüber 50–60 % der Zeit; wenn ihnen mehr Platz zur Verfügung steht (9 vs 4,5 m²), sind sie insgesamt aktiver (NORMANDO et al., 2014). Verteilung und Dauer der Aktivitäts- und Ruhephasen sind stark umgebungsabhängig (HETTS et al., 1992; HOFFMAN et al., 2019) und Hunde in Haushalten passen sich deutlich an die Lebensumstände und Aktivitäten des Halters an (PICCIONE et al., 2014). Zur Verteilung von Wach- und Schlafphasen liegen außerdem Daten aus Polysomnographieuntersuchungen über eine Zeitspanne von 48 Stunden vor: Dabei waren die Hunde 43 % (MITLER u. DEMENT, 1977) bzw. 48 % (LUCAS et al., 1979) der Zeit wach und verbrachten 18 % bzw. 19 % in leichtem Schlaf, 28 % bzw. 22 % in tiefem Schlaf und 11 % bzw. 10 % im REM-Schlaf. Beobachtungen zeigten, dass eine Schlaf- bzw. Ruheperiode (mit geschlossenen Augen) beim Hund im Schnitt 16–25 Minuten dauert (ADAMS u. JOHNSON, 1993; OWCZARCZAK-GARSTECKA u. BURMAN, 2016). Während einer nächtlichen 12-stündigen Ruheperiode wechselten Tierheimhunde zwischen 8 und 37 mal (d.h. ca. 1–3 mal pro Stunde) ihre Position (HOUP, 2019). Beliebte Orte zum Ruhen sind sowohl erhöhte Bereiche wie z.B. Plattformen (HUBRECHT, 1993; NORMANDO et al., 2014) als auch geschützte höhlenartige Bereiche (SCOTT u. FULLER, 1965; HUBRECHT et al., 1992).

Mögliche Folgen einer Bewegungseinschränkung

Die Frage „Wie viel Platz braucht ein Hund?“ ist nicht einfach zu beantworten; ein wissenschaftlicher Konsens darüber fehlt bislang (HUBRECHT et al., 2017), vermutlich nicht zuletzt deshalb, weil die Beantwortung von zahlreichen individuellen Faktoren (z.B. Größe, Alter, Rasse des Hundes) abhängt. Weiters spielen auch die Strukturierung des Raumes und das Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten eine wichtige Rolle (PRESCOTT et al., 2004; HEATH u. WILSON, 2014; DÖRING et al., 2016). Durch den Aufenthalt in einer Box wird die Bewegungsfreiheit des Hundes erheblich eingeschränkt. Die Folgen einer solchen Bewegungseinschränkung wurden an Laborhunden untersucht. Hier führt die Käfighaltung im Vergleich zur Unterbringung in größeren Zwingern mit Außenbereichen zu einer stark verminderten Aktivität (HETTS et al., 1992). Beagles in größeren Käfigen

⁴ Vgl. ARBÖ (undatiert): Hunde im Auto richtig transportieren – so geht's (Video-Tutorial) sowie zur Sicherheit verschiedener Hundetransportboxen STIFTUNG WARENTEST (2018/2020).

⁵ IATA (2019): Live Animals Regulations: General container requirements for pet animals, farm livestock, farmed deer or antelope.

(0,9 x 1,2 x 0,84 m) verbringen mehr Zeit liegend, während die Hunde in kleinen Käfigen (0,71 x 0,86 x 0,69 m) länger stehen. Sowohl in kleinen als auch in großen Käfigen kauen, lecken oder kratzen die Hunde deutlich häufiger an der Tür oder an den Wänden des Käfigs als in Zwingern mit Außenbereichen. Hunde in kleinen Käfigen zeigen außerdem häufiger Fellpflegeverhalten (HETTS et al., 1992). Wenn Laborhunde einzeln in größeren raumhohen Unterkünften (*pens*; Größen: 1,2 x 3,66; 1,53 x 2,7; 2,53 x 2,7 m) gehalten werden, entwickeln sie häufig Stereotypien, insbesondere Kreislaufen (HETTS et al., 1992; HUBRECHT et al., 1992). In einer Studie zeigten 86 % der Hunde Stereotypien über im Durchschnitt 5 % der beobachteten Zeit (1 Stunde); 13 % der Tiere zeigten länger als 10 % der Zeit Stereotypien (HUBRECHT et al., 1992).

In der EU ist die Haltung von Laborhunden in Käfigen mittlerweile verboten. Die RL 2010/63/EU unterscheidet zwar begrifflich nicht zwischen Käfig und Box, sieht jedoch ein vom Gewicht des Hundes abhängiges Mindestplatzangebot von 4–8 m² für ein bis zwei Hunde vor; für jeden weiteren Hund muss die Mindestfläche um 2–4 m² vergrößert werden. Die Mindesthöhe der Unterkünfte muss 2 m betragen. Die Verpflichtung zur Anreicherung der Haltungsumwelt folgt aus dem Prinzip des Refinements. Die MA dürfen ausnahmsweise unterschritten werden, wenn dies aus wissenschaftlichen Gründen bzw. aus Gründen des Tierschutzes (z.B. nachhaltige Unverträglichkeit) oder der Tiergesundheit (z.B. Quarantäne) erforderlich ist. Im österreichischen Tierversuchsrecht ist ausdrücklich vorgesehen, dass die Unterschreitung der MA nur so kurz wie nötig sowie im „geringstmöglichen“, d.h. im unbedingt erforderlichen Ausmaß erfolgen darf und zudem dokumentiert werden muss (§ 25 Abs. 2 TVG 2012).

Auch wenn die Haltung von Hunden zu wissenschaftlichen Zwecken eine sehr spezifische Nutzungsform darstellt, zeigen sowohl die Ergebnisse der empirischen Untersuchungen des Verhaltens von Laborhunden als auch die Entwicklung der im Tierversuchsrecht verankerten MA, insbesondere die restriktiven Voraussetzungen für die ausnahmsweise Zulässigkeit ihrer Unterschreitung, dass die Unterbringung von Hunden auf einem Platzangebot, welches nicht den MA entspricht, als tierschutzrelevant zu betrachten ist.

Kontakt mit und Trennung von Bindungspartnern

Im Zusammenhang mit der Nutzung einer Box ist auch die eingeschränkte oder nicht vorhandene Möglichkeit zum Sozialkontakt relevant. Hunde sind hochsoziale, in Gruppen lebende Tiere (BONANNI u. CAFAZZO, 2014). Von Menschen gehaltene Hunde gehen auch zu ihren Haltern eine Bindung ein (PAYNE et al., 2015; REHN u. KEELING, 2016). Schon eine kurzfristige Trennung vom Halter stellt eine potentiell belastende Situation dar (PALESTRINI et al.,

2005). Insbesondere bei älteren Hunden (> 7 Jahre) (MONGILLO et al., 2013) und bei Hunden, die trennungsbedingtes Problemverhalten zeigen (SHIN u. SHIN, 2016), kann es dadurch zu einer physiologischen Stressreaktion kommen. Trennungsbedingte Verhaltensprobleme (z.B. sog. „Trennungsangst“) sind weit verbreitet und betreffen bis zu rund die Hälfte der gehaltenen Hunde (SHERMAN u. MILLS, 2008). Sie werden als eines der acht wichtigsten Probleme für das Wohlbefinden von Hunden gelistet (ANONYM, 2012). Nicht nur die Trennung an sich, sondern auch ihre Dauer dürfte eine Rolle spielen. Hunde, die über verschieden lange Zeiträume alleine zuhause gelassen wurden, zeigten nach zweistündiger Abwesenheit des Halters ein intensiveres Begrüßungsverhalten als Artgenossen, die nur 30 Minuten allein gelassen worden waren (REHN u. KEELING, 2011). Dies legt nahe, dass der Wunsch nach Kontakt zum Halter in einem Zeitfenster zwischen 30 Minuten und 2 Stunden stärker wird. Grundsätzlich gilt, dass Hunde schrittweise an das Alleinbleiben gewöhnt werden müssen (HORWITZ, 2009; BLACKWELL et al., 2016).

Mögliche Emotionen beim Aufenthalt in einer geschlossenen Box

Während einer verhaltensmedizinischen Behandlung soll eine Box hauptsächlich als Ort der Entspannung dienen oder als Raum genutzt werden, der dem Hund das Gefühl der Sicherheit vermittelt (*safe haven*-Konzept; AINSWORTH u. BOWLBY, 1991; TOPÁL et al., 1998). Dabei wird die Box dem Hund als Ort zum freiwilligen Rückzug angeboten, der dauernd zugänglich ist und jederzeit wieder verlassen werden kann. Während des Aufenthalts in einer geschlossenen Box können negative Emotionen auftreten. Furcht kann ausgelöst werden, z.B. von Besuchern, welche (unbewusst) in die Nahdistanz des Hundes eindringen (empfundene Bedrohung ohne Ausweichmöglichkeit). Es kann aber auch zu einem emotionalen Konflikt und zu Frustration kommen, weil es dem Tier nicht möglich ist, eine Verhaltensweise auszuführen, für die es motiviert ist, z.B. die Box zu verlassen, um einen anderen Ort aufzusuchen oder dem Halter zu folgen. Dabei kann es zu Lautäußerungen, zur Entwicklung von repetitiven Verhaltensweisen oder zu Versuchen kommen, die Barriere zu zerstören (HETTS et al., 1992; DE ASSIS et al., 2020). Ausbruchsversuche können zu Verletzungen führen (HOUPTE et al., 2007; OVERALL, 2013; BALLANTYNE, 2018).

Die räumliche Enge oder die Unmöglichkeit mit dem Halter Kontakt herzustellen, kann Gefühle von Furcht oder Angst (*social panic*) auslösen (DE ASSIS et al., 2020). Im englischen Sprachraum wird der Begriff *confinement distress* verwendet, um eine Furcht-, Angst- oder Panikreaktion zu beschreiben, die auftritt, wenn der Hund in einer Box oder einem kleinen Raum untergebracht ist (BALLANTYNE, 2018). Insbesondere

Hunde, die unter trennungsbedingten Problemen leiden, zeigten vermehrt Anzeichen von Stress, wenn sie in Abwesenheit des Halters in einer Box untergebracht waren (PALESTRINI et al., 2010). Wenn Hunde einer aversiven oder unangenehmen Situation ausgesetzt sind, der sie sich nicht entziehen können (z.B. durch den Aufenthalt in einer geschlossenen Box), können sie sog. „erlernte Hilflosigkeit“ (MAIER u. SELIGMAN, 1976) oder depressionsähnliche Zustände entwickeln (HARVEY et al., 2019). Diese Tiere verhalten sich vollkommen ruhig und bewegungslos. Sie können dabei liegen, sitzen oder stehen; sitzen oder stehen die Hunde, so senken sie häufig den Kopf und halten ihn auf Höhe des Widerrists oder tiefer. All diese Emotionen sind für das Tier belastend; treten sie auf, so muss die Bewegungseinschränkung sofort beendet oder der Auslöser unverzüglich beseitigt werden. Das Ziel eines (korrekt) durchgeführten Boxentrainings besteht darin, das Auftreten von negativen Emotionen zu verhindern. Dies kann durch ein gut strukturiertes, kleinstufiges Training erreicht werden, wobei es von zentraler Bedeutung ist, dass der Trainer die Verhaltensäußerungen des Hundes erkennt, richtig interpretiert und entsprechend reagiert und/oder den Trainingsplan individuell adaptiert. In Anhang B wird ein tierschutzkonformes Boxentraining beschrieben.

■ Überblick über die Rechtslage in Österreich und Deutschland

Österreich

Tierschutzrechtliche Anforderungen an die Haltung von Hunden

§ 13 TSchG des österreichischen Tierschutzgesetzes (TSchG) regelt die Rahmenbedingungen, die bei der Haltung aller dem Geltungsbereich dieser Bestimmung unterliegenden Tiere zu beachten sind. Nach diesen allgemeinen Grundsätzen ist der Halter u.a. verpflichtet, für Haltungsbedingungen zu sorgen, die den physiologischen und ethologischen Bedürfnissen der Tiere angemessen sind; dabei müssen artspezifische und individuelle Aspekte berücksichtigt werden. Zu den Faktoren, die diesen Anforderungen entsprechen müssen, zählen insbesondere das Platzangebot und die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit und die bauliche Ausstattung der Unterkünfte bzw. Haltungsvorrichtungen, das Klima (vor allem Licht und Temperatur) sowie die Möglichkeit zum Sozialkontakt (§ 13 Abs. 2 TSchG). Gem. § 16 Abs. 1 TSchG darf die Bewegungsfreiheit eines Tieres nicht so eingeschränkt werden, dass ihm dadurch tierschutzrelevante Belastungen (Schmerzen, Leiden, schwere Angst oder Schäden) zugefügt werden; der Begriff „Bewegungsfreiheit“ bezieht sich nicht nur auf die Möglichkeit art- und verhaltensgerechte Bewegungen

abläufe am Stand- und Liegeplatz ungehindert auszuführen, sondern umfasst auch die Möglichkeit zur Lokomotion, d.h. zur Fortbewegung (BINDER, 2019, S. 88). Schließlich sind Tiere gem. § 13 Abs. 3 leg. cit. so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird. Durch die Haltung dürfen somit weder physische noch psychische Erkrankungen verursacht noch – unter dem Aspekt der Gesundheitsvorsorge – begünstigt werden.

Diese allgemeinen Bestimmungen werden im Hinblick auf die Haltung von Hunden durch die 2. Tierhaltungsverordnung (2. ThVO) konkretisiert. Anlage 1 Abschnitt 1 dieser VO legt die MA an die Haltung von Hunden im Freien, in Zwingern und in Räumen fest. Während die Käfighaltung von Katzen nach der 2. ThVO ausdrücklich unzulässig ist, ist ein solches Verbot für Hunde nicht explizit vorgesehen, jedoch unmittelbar aus den oben dargestellten Grundsätzen abzuleiten.

Im gegebenen Zusammenhang ist von Bedeutung, dass die uneingeschränkt nutzbare Fläche eines Zwingers ohne Grundfläche der Hundehütte mindestens 15 m² betragen und für jeden weiteren adulten Hund um mindestens 5 m² vergrößert werden muss. In Räumen, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen, dürfen Hunde nur dann gehalten werden, wenn die nutzbare Bodenfläche den für Zwinger geltenden Vorgaben entspricht und bestimmte Anforderungen an Licht und Temperatur erfüllt werden. Zwar ist für die Haltung von Hunden in Räumen, die nach ihrer Zweckbestimmung dem Aufenthalt von Menschen dienen⁶, keine Mindestfläche vorgesehen, doch kann dies nicht dahingehend interpretiert werden, dass Hunde in solchen Räumlichkeiten dauerhaft auf einer kleineren Fläche gehalten werden dürfen; aufgrund der für die deutschsprachigen Länder charakteristischen engen Mensch-Hund-Beziehung ist nämlich davon auszugehen, dass Hunde, die im Wohnbereich des Menschen leben, Zugang zu mehreren oder allen von ihren Haltern genutzten Räumen haben, sodass der Fläche eines einzelnen Raumes keine entscheidende Bedeutung für das Wohlbefinden des Hundes zugemessen wird.

Ausnahmsweise Unterschreitung von Mindestanforderungen

Im Rahmen der privaten Hundehaltung dürfen die MA nur aus veterinärmedizinischen Gründen (d.h. zu diagnostischen Zwecken und zur Behandlung kranker oder verletzter Tiere), im Rahmen einer Quarantäne

⁶ Nach den Bauordnungen sind darunter Räume zu verstehen, die zum länger dauernden Aufenthalt von Personen bestimmt sind, wie Wohn- und Schlafräume oder Arbeits- bzw. Unterrichtsräume (vgl. z.B. § 87 Abs. 3 Bauordnung für Wien); in der NÖ Bauordnung wird explizit ausgeführt, dass Badezimmer und Toiletten nicht als Aufenthaltsraum gelten (§ 4 Z 2 Bauordnung für NÖ, Begriffsbestimmungen).

oder aufgrund tierseuchenrechtlich angeordneter Schutz- bzw. Überwachungsmaßnahmen unterschritten werden, wobei die Abweichung nach Art und Dauer fachlich begründet sein muss (§ 2 Abs. 8 der 2. ThVO). Weitere Ausnahmen sind für die Haltung von Schlittenhunden im Rahmen von Sport- und Freizeitaktivitäten vorgesehen.⁷

Eine Unterschreitung der MA aus anderen Gründen (z.B. im Rahmen von Trainings- oder Managementmaßnahmen) kann nur dann in Frage kommen, wenn die Dauer der Unterschreitung so kurz ist, dass im rechtlichen Sinn keine Haltung (im Sinne einer dauerhaften Unterbringung bzw. Haltungsform), sondern lediglich eine „kurzfristige Unterbringung“ vorliegt, auf welche die MA an die Haltung nicht anzuwenden sind (BINDER, 2010, S. 194f.). Kurzfristige Maßnahmen, wie z.B. das Anbinden eines Hundes vor einem Geschäft, das Führen eines Hundes an der Leine oder das kurzfristige Anbinden etwa im Zusammenhang mit Freizeitaktivitäten stellen keine Haltung dar und verstoßen daher nicht gegen das in § 16 Abs. 5 TSchG verankerte Verbot der Anbindehaltung von Hunden (IRRESBERGER et al., 2005, S. 83, Anm. 7). In der Rechtsprechung (Rspr) wird daher die Auffassung vertreten, dass eine „Haltung“ erst ab einem Zeitraum von 20–30 Minuten vorliegt (UVS-NÖ WU-09-2027 v. 6.7.2010). Das 1,5-stündige Anbinden eines Hundes vor einem Restaurant wurde hingegen als Verstoß gegen das Verbot der Anbindehaltung beurteilt (UVS-NÖ, NK-11-0008 v. 10.05.2011, bestätigt durch VwGH 2011/02/0231 v. 16.09.2011).

Eine darüberhinausgehende Unterschreitung von MA ist nur dann zulässig, wenn dies im konkreten Einzelfall durch berücksichtigungswürdige Interessen gerechtfertigt ist und keine schonendere Maßnahme zur Erreichung des zulässigen Zwecks in Frage kommt.

Die vorübergehende Unterschreitung von MA muss sowohl dem Grunde nach als auch im Hinblick auf das Ausmaß (Art des gewählten Mittels und Dauer der Maßnahme) gerechtfertigt sein (BINDER, 2019, S. 38). So kann z.B. der Schutz des Hundes selbst oder die durch das Sicherheitspolizeirecht angeordnete sichere Verwahrung von Hunden eine vorübergehende Unterschreitung der MA im Einzelfall rechtfertigen, wenn dies zum Schutz von Menschen oder anderen Tieren erforderlich ist. Das Erfordernis, die MA z.B. zum Schutz einer im selben Haushalt lebenden Person regelmäßig und/oder für längere Zeitspannen zu unterschreiten, kann hingegen schon deshalb nicht als Rechtfertigungsgrund herangezogen werden, weil davon auszugehen ist, dass die gem. § 12 Abs. 1 TSchG erforderliche Eignung einer Person zur Hundehaltung fehlt, wenn die Sicherheit der im Haushalt lebenden oder sonst regelmäßig anwesenden Personen

nur durch die Unterschreitung der MA gewährleistet werden kann. Als Rechtfertigungsgrund für die Verwendung einer Box kommt grundsätzlich nur die fachgerechte Durchführung eines Boxentrainings in Frage, durch das der Hund auf die tierschutzkonforme Beförderung in einer Transportbox vorbereitet oder an die freiwillige Nutzung einer unverschlossenen Box als Rückzugsmöglichkeit gewöhnt werden soll.

Der Schutz von Sachen (z.B. der Wohnungseinrichtung), Bequemlichkeit (z.B. Vereinfachung der Erziehung zur Stubenreinheit) oder die Erleichterung der Tierhaltung (z.B. Anbinden eines Hundes, um ungestört ein Restaurant besuchen zu können) vermag die Unterschreitung der MA hingegen grundsätzlich nicht zu rechtfertigen.

Bei der Beurteilung der Tierschutzrechtskonformität einer Maßnahme ist nach dem „Prinzip des gelindesten Mittels“ vorzugehen, d.h. dass zur Erreichung eines dem Grunde nach legitimen Zieles (z.B. der Erziehung eines Hundes) jenes Mittel zu wählen ist, welches das Tier am wenigsten belastet (BINDER, 2019, S. 38f.). Im Rahmen von Erziehung und Management sind daher grundsätzlich jene Maßnahmen anzuwenden, welche die Bedürfnisse (z.B. das Bewegungsbedürfnis) des Hundes am geringsten beeinträchtigen.

Praktisch bedeutet dies, dass auch dann, wenn eine Unterschreitung der MA gerechtfertigt ist, eine Form der Unterbringung zu wählen ist, die sich den Vorgaben der 2. ThVO möglichst weit annähert; dies kann z.B. durch die Unterbringung des Hundes in einem durch ein Trenngitter abgegrenzten Bereich eines Raumes oder durch die Verwendung von Zutrittsbarrieren wie Türgitter erreicht werden (vgl. Anhang A, „Beschaffenheit der Box bzw. sonstigen Unterkunft“).

Die ungerechtfertigte Unterschreitung von MA im Rahmen der Haltung ist auch dann strafbar, wenn das Wohlbefinden des Hundes nicht (nachweislich) beeinträchtigt wird (vgl. § 38 Abs. 3 TSchG). Werden einem Hund durch die Unterschreitung der MA ungerechtfertigte Schmerzen, Leiden (z.B. Disstress), schwere Angst oder Schäden zugefügt, so erfüllt dies den verwaltungsstrafrechtlichen Tatbestand der Tierquälerei (vgl. insbesondere § 5 Abs. 2 Z 13 TSchG). Das vorsätzliche Zufügen unnötiger Qualen ist gerichtlich strafbar (§ 222 Abs. 1 Z 1 StGB; zur Abgrenzung vgl. BINDER, 2016, S. 231ff. mwN).

Deutschland

Tierschutzrechtliche Anforderungen an die Haltung von Hunden

Gemäß § 2 Nr. 1 und 2 des deutschen Tierschutzgesetzes (TierSchG) ist der Halter eines Tieres verpflichtet, dieses seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen. Es ist

⁷ Diese Ausnahmen betreffen die Anbindehaltung im *stake out* sowie die Unterbringung in Transportboxen am Veranstaltungsort; vgl. 2. ThVO, Anlage 1, Abschnitt 1.8, und Fn 12.

ausdrücklich verboten, die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung so einzuschränken, dass ihm „Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden“ zugefügt werden. Während eine Verletzung der Verpflichtung zur verhaltensgerechten Unterbringung iSd § 2 Nr. 1 TierSchG nicht voraussetzt, dass dem Tier eine tierschutzrelevante Belastung zugefügt wird, liegt ein Verstoß gem. Nr. 2 leg. cit. nur dann vor, wenn die Einschränkung der Bewegungsmöglichkeit mit Schmerzen, vermeidbaren Leiden oder Schäden verbunden ist (HIRT et al., 2016, § 2 Rn 15).

Die MA an die Haltung von Hunden werden in der Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV) geregelt. Nach dieser VO sind die Anbindehaltung sowie die Haltung von Hunden im Freien, in Zwingern und in Räumen zulässig, sofern die für die jeweilige Haltungsform festgelegten MA erfüllt werden.⁸ Nach HIRT et al. (2016) dürfen sich die für die Vollziehung zuständigen Behörden jedoch nicht bloß auf die Anwendung der jeweiligen Rechtsverordnung beschränken; sie haben vielmehr zusätzlich zu prüfen, ob die jeweilige VO die in § 2 TierSchG verankerten Ge- und Verbote „zutreffend und vollständig“ konkretisiert und die allgemeinen Bestimmungen des TierSchG erforderlichenfalls unmittelbar anzuwenden, da diese durch die Erlassung einer VO nicht unanwendbar gemacht werden dürfen (HIRT et al., 2016, § 2, Rn 43).

Zwinger müssen – in Abhängigkeit von der Widerristhöhe des darin untergebrachten Hundes – eine Mindestfläche zwischen 6 und 10 m² aufweisen; werden in einem Zwinger mehrere Hunde gehalten, so muss die Mindestfläche für jeden weiteren Hund um die Hälfte vergrößert werden. Eine Seitenlänge des Zwingers muss mindestens das Doppelte der Körperlänge des darin gehaltenen Hundes betragen und keine Seite darf kürzer als 2 m sein. Die Wände müssen so hoch sein, dass der aufgerichtete Hund die obere Kante nicht mit den Vorderpfoten erreichen kann. Weiters werden Anforderungen an Witterungsschutz, Schatten und Wärmedämmung sowie an den Lichteinfall definiert.

Werden Hunde in Räumen gehalten, die nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen, so muss die nutzbare Bodenfläche den für die Zwingerhaltung vorgesehenen Mindestabmessungen entsprechen. Auch der überdachte Ladebereich eines Kombi-Fahrzeugs ist grundsätzlich als ein solcher Raum zu betrachten, doch würden die tierschutzrechtlichen MA durch die regelmäßige Unterbringung eines Hundes auf einer derartigen Ladefläche missachtet (HIRT et al., 2016, TierSchHuV § 5, Rn 2).

Zur Frage, ab welcher Zeitdauer eine „dauerhafte Unterbringung“ vorliegt, enthält die Begründung zum Entwurf der TierSchHuV den Hinweis, dass von einer Zwingerhaltung dann auszugehen ist, wenn ein

Hund den überwiegenden Teil des Tages im Zwinger verbringt (HIRT et al., 2016, TierSchHuV § 6 Rn 2 mwN; LORZ u. METZGER, 2019, TierSchHuV § 6, Rn 4). Im Zusammenhang mit den Anforderungen an die Haltung von Hundewelpen im Zoofachhandel ging das Verwaltungsgericht Berlin hingegen von einer durchschnittlichen Aufenthaltsdauer zwischen 3 und 14 Tagen aus (HIRT et al., 2016, TierSchG Anh. § 2 Rn 153).

Ausnahmsweise Unterschreitung von Mindestanforderungen

Während einer tierärztlichen Behandlung gelten die in der TierSchHuV festgelegten MA nicht, soweit nach dem Urteil des Tierarztes im Einzelfall andere Anforderungen an die Haltung notwendig sind (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 TierSchHuV).

Der Transport von Hunden unterliegt nicht der TierSchHuV. In diesem Zusammenhang wurde von der Rspr festgestellt, dass das einstündige Verwahren eines Hundes in einer Transportbox, die sich in einem (nach dem Ende der Beförderung abgestellten) Pkw befand, nicht mehr zum Transport zählt (LORZ u. METZGER, 2019, TierSchHuV § 1 Rn 7).

Fügt ein Tierhalter oder eine Betreuungsperson dem Tier vorsätzlich oder fahrlässig ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zu, so liegt eine Ordnungswidrigkeit iSd § 18 Nr. 1 Z 1 TierSchG vor. Ob eine Maßnahme durch einen „vernünftigen Grund“ gerechtfertigt ist, ist durch eine Abwägung der konkurrierenden Interessen (Interesse des Tierschutzes vs Interesse des Tierhalters, dritter Personen, der Öffentlichkeit) zu beurteilen. Handlungen, die auf Emotionen wie Wut, Ärger oder der Lust am Zufügen von Schmerzen beruhen, sind generell nicht gerechtfertigt. Im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sind bei der Beurteilung des Vorliegens eines vernünftigen Grundes die Eignung der das Tier belastenden Maßnahme zur Erreichung des legitimen Zwecks sowie die Erforderlichkeit des gewählten Mittels zu beurteilen; dabei ist zu prüfen, ob der zulässige Zweck auch durch eine für das Tier schonendere Maßnahme erreicht werden könnte; schließlich muss die Maßnahme angemessen sein, d.h. es darf kein Missverhältnis zwischen Mittel und Zweck bestehen.

Eine Straftat gem. § 17 Nr. 2 TierSchG liegt vor, wenn einem Wirbeltier a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt werden.

Schmerzen oder Leiden sind dann als erheblich anzusehen, wenn das Wohlbefinden des Tieres mehr als nur geringfügig beeinträchtigt wird. Maßgeblich für die Erheblichkeit sind Art, Intensität und Dauer der Belastung. Die Beeinträchtigung muss nicht offensichtlich, d.h. für einen verständigen Beobachter nicht unmittelbar erkennbar sein. Der Bundesgerichtshof

⁸ Ein derzeit vorliegender Entwurf zur Änderung der TierSchHuV sieht u.a. ein Verbot der Anbindehaltung von Hunden vor.

(BGH) nennt als Anzeichen für erhebliche Leiden Anomalien, Funktionsstörungen oder generell spezifische Indikatoren im Verhalten der Tiere, die als schlüssige Anzeichen und Gradmesser eines Leidenszustandes herangezogen werden können. Die Internationale Gesellschaft für Nutztierhaltung (IGN) führt 6 Kriterien an, die im Sinne des BGH als Gradmesser für erhebliches Leiden berücksichtigt werden müssen: Zusammenbruch artspezifischer tagesperiodischer Aktivitätsmuster, Stereotypien, Ausfall oder starke Reduktion des Komfort-, Explorations- oder Spielverhaltens sowie Apathie. Das Vorliegen bereits eines dieser Kriterien ist pathognomonisch (vgl. dazu ausführlich HIRT et al., 2016, § 17 Rn 96ff.).

Länger anhaltend sind erhebliche Schmerzen oder Leiden iSd § 17 Nr. 2b TierSchG dann, wenn sie nicht nur ganz kurzfristig sind, sondern eine gewisse Zeitspanne andauern; je schwerer die Belastung ist, umso geringer sind die Anforderungen, die an ihre Dauer zu stellen sind (LORZ u. METZGER, 2019, § 17 Rn 52). Bei der Beurteilung des Zeitraumes ist auf das Zeitempfinden des Tieres abzustellen (HIRT et al., 2016, § 17 Rn 92; LORZ u. METZGER, 2019, § 17 Rn 52). HACKBARTH u. LÜCKERT (2000) gehen davon aus, dass menschliche Zeitbegriffe für Tiere belanglos sind. Ein Tier kann daher bereits durch eine wenige Minuten andauernde Situation überfordert werden (HACKBARTH u. LÜCKERT, 2000, S. 177); dies gilt insbesondere dann, wenn das Tier die Situation oder Umwelt nicht kontrollieren kann und die Ereignisse (mangels Erfahrung) nicht vorhersehbar sind.

Eine Diskrepanz zwischen Realität und Erwartungshaltung erzeugt in diesem Fall einen psychischen und physischen Stresszustand, der sich als Leiden darstellt und aufgrund fehlender Strategien zur Problemlösung (*coping strategies*) zu einem dauerhaften Stress- und damit Leidenszustand führt (SPRUIJT et al., 2001).

Sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden iSd § 17 Nr. 2b TierSchG liegen dann vor, wenn der Schmerz- oder Leidenszustand nach dem völligen Abklingen zumindest einmal erneut auftritt (LORZ u. METZGER, 2019, § 17 Rn 53). Die Tatbestandselemente „länger anhaltend“ und „sich wiederholend“ beziehen sich nicht nur auf den Akt des Zufügens der Schmerzen oder Leiden, sondern auch auf möglicherweise später auftretende Folgen beim betroffenen Tier (z.B. Verursachung oder Verstärkung von Verhaltensstörungen durch die Unterschreitung von MA).

Verhaltensweisen, die durch § 17 Nr. 2 TierSchG mit Strafe bedroht sind, können nicht durch einen „vernünftigen Grund“ gerechtfertigt werden, da die zitierte Bestimmung keinen Rechtfertigungsvorbehalt vorsieht (HACKBARTH u. LÜCKERT, 2000, S. 176ff.; MAISACK, 2007, S. 96f.; HIRT et al., 2016, § 17 Rn 85).

■ Diskussion

Die Unterbringung von Hunden in Boxen oder ähnlichen Unterkünften schränkt die Bewegungsmöglichkeit und verschiedene Verhaltensweisen (z.B. das Explorations- und Sozialverhalten) ein und bewirkt, dass der Hund die Kontrolle über seine Umgebung verliert, z.B. weil er sich Sinnesreizen weder entziehen noch annähern kann. Die Literaturübersicht zeigt, dass dies nachteilige Auswirkungen auf das Wohlbefinden eines Hundes haben und auch zu tierschutzrelevanten Belastungen führen kann. Durch die nicht fachgerechte Verwendung von Boxen kann es zu Verletzungen kommen und es können Verhaltensstörungen entstehen oder verstärkt werden (SONNTAG u. OVERALL, 2014), was die Gesundheit des Hundes langfristig beeinträchtigen kann. Aufgrund der in Art 20a des deutschen Grundgesetzes (GG) verankerten Staatszielbestimmung Tierschutz muss potentiellen Leiden und möglicherweise nicht artgerechten Haltungsformen bereits auf der Stufe ihres Entstehens vorgebeugt werden; werden Grundbedürfnisse von Tieren dem ersten Anschein nach in erheblichem Ausmaß unterdrückt oder Tieren Leiden zugefügt, so dürfen diese nicht mehr bis zum Vorliegen des letzten wissenschaftlichen Nachweises tatenlos hingenommen werden (HIRT et al., 2016, Art. 20a GG Rn 18). Ähnlich wird seit der Anerkennung des Tierschutzes als Staatsziel⁹ im Hinblick auf die österreichische Rechtslage zu argumentieren sein.

Aus rechtlicher Sicht ist die Unterschreitung der MA bei Vorliegen einer entsprechenden veterinärmedizinischen Indikation sowie kurzfristig, d.h. für die Dauer eines Zeitraumes zulässig, der nicht als Haltung gilt und folglich nicht den MA unterliegt. Schließlich kann eine längere Unterschreitung der MA zulässig sein, wenn dies aufgrund der Umstände des konkreten Einzelfalles gerechtfertigt ist. Als Rechtfertigungsgrund (D: „vernünftiger Grund“) für die zeitlich befristete Unterbringung eines Hundes in einer Box oder einer ähnlichen Unterkunft kommt insbesondere der Schutz des Hundes selbst oder der Schutz von Menschen bzw. anderen Tieren in Frage.

Aufgrund einer veterinärmedizinischen Indikation¹⁰ ist die Unterschreitung von MA zwar generell zulässig, doch muss auch in diesem Fall sorgfältig geprüft werden, ob und wie lange etwa eine „Boxenruhe“ aus medizinischer Sicht erforderlich ist. Zudem sollte der Tierhalter bei der Umsetzung fachkundig angeleitet und unterstützt werden, da es ansonsten zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der physischen und/oder psychischen Gesundheit des Tieres kommen kann (DORN, 2017a). Die Unterbringung in

⁹ Vgl. § 2 Bundesverfassungsg über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung.

¹⁰ Zum Begriff vgl. ausführlich TRITTHART (2018), S. 113ff.

einer Box sollte nur auf der Grundlage eines schriftlichen Therapieplans verordnet werden, dem insbesondere die eindeutige Identifizierung des Hundes, Grund und Dauer der verordneten Maßnahme sowie Empfehlungen für ihre Durchführung zu entnehmen sind. „Boxenruhe“ kann z.B. nach einem operativen Eingriff verordnet werden, wenn zu viel Aktivität den Heilungsprozess gefährden würde (DORN, 2017a). Daher sollte geplanten Eingriffen immer ein Boxentraining (vgl. Anhang B) vorangehen. Nach Erfahrung der Autoren ist hierfür, basierend auf individuellen Lernkurven und der Intensität des Trainings, ein Zeitraum von 4–6 Wochen zu veranschlagen. Bei ungeplanten Operationen sollte der Hundehalter über Möglichkeiten instruiert werden, die akuten Stress und Angst reduzieren können. Zusätzlich zu Maßnahmen des Enrichments und zur mentalen Beschäftigung (RYAN et al., 2014) kann in solchen Fällen auch die Unterstützung durch psychoaktive Medikamente notwendig werden (GRUEN et al., 2017). Aus dem „Prinzip des gelindesten Mittels“ folgt z.B., dass in der Aufwachphase nach einer Narkose eine im Verhältnis zur Körpergröße des Hundes relativ kleine Box verwendet werden kann, um ein mögliches Verletzungsrisiko zu minimieren. Danach sollte geprüft werden, ob eine andere Form der Einschränkung der Bewegungsmöglichkeit – z.B. die Unterbringung in einem mit Hilfe von Trenngittern abgegrenzten Bereich eines Wohnraumes – ausreicht, um eine dem Heilungsprozess abträgliche Aktivität des Hundes zu unterbinden.

Eine verhaltensmedizinische Indikation stellt einen Sonderfall der veterinärmedizinischen Indikation dar. In diesem Zusammenhang wird die Box häufig als „sicherer Rückzugsort“ bezeichnet. Dies ist jedoch missverständlich und muss daher differenzierter betrachtet werden. Das im angloamerikanischen Sprachgebrauch als *safe haven* etablierte Konzept stammt ursprünglich aus der Humanpsychologie und ist ein Hauptmerkmal einer intakten Mutter-Kind-Beziehung. In diesem Modell wird der *safe haven* (ein Elternteil) in Zeiten von emotionalem Stress bewusst aufgesucht, um Sicherheit zu finden (AINSWORTH u. BOWLBY, 1991). Das als *attachment theory* bekannte „4-Faktoren-Bindungsmodell“ konnte Bindungen zwischen Halter und Hund nachweisen (TOPÁL et al., 1998). Zu den 4 Faktoren zählen physische Nähe und Verfügbarkeit des Halters (*proximity maintenance*), Empfinden von Trennungsstress bei Abwesenheit desselben (*separation distress*), die Wahrnehmung des Halters als Ort des Trostes und der Behaglichkeit (*secure base*) und in der Folge auch das aktive Aufsuchen desselben bei emotionalem Stress (*safe haven*). Ein „sicherer Rückzugsort“ ist daher ein Ort, an welchem ein Hund positive Erfahrungen gemacht hat (LEVINE et al., 2007) und an dem er diese auch in Zukunft erwarten kann (positive Erwartungshaltung reduziert Stress/Angst). Die Verwendung eines bestimmten Ortes als sichere Rückzugsmöglichkeit verfolgt das Ziel, dem Hund auch dann Sicherheit zu vermitteln, wenn der Halter nicht verfügbar ist. Daher wird empfohlen, jedem

Hund für den Fall der Abwesenheit des Halters einen *safe haven* anzubieten (MILLS et al., 2013). Essentiell ist dabei die Entscheidung des Tieres, diesen Ort aus eigenem Antrieb aufsuchen und die Möglichkeit, diesen auch jederzeit wieder verlassen zu können. Die Unterbringung eines Hundes in einer verschlossenen Box kann deshalb nicht als Anbieten eines sicheren Rückzugsortes bezeichnet werden. Dies erklärt auch, weshalb die Unterbringung eines Hundes in einer geschlossenen Box als alleinige Therapie bei trennungsbedingten Problemen (u.a. bei „Trennungsangst“) nicht zweckmäßig ist und sogar kontraproduktiv sein kann.

Im Rahmen eines Verhaltensmodifikationsprogrammes wird die Unterbringung eines Hundes in einer verschlossenen Box daher nur in sehr seltenen Fällen verordnet. Meist gibt es Alternativen, welche das Tier weniger belasten. So kann der Hund z.B. in einem benachbarten, durch ein Türgitter abgegrenzten Raum untergebracht werden, wenn eine Trennung von Besuchern oder Kindern erforderlich ist. Ist diese Maßnahme für einen längeren Zeitraum notwendig, so muss zwingend auf diese oder eine ähnliche Alternative zurückgegriffen werden. Bei sog. trennungsbedingten Problemen sollte auch erwogen werden, den Hund nach entsprechender Instruktion vorübergehend bei Nachbarn oder Freunden unterzubringen.

Des Weiteren können Hunde trainiert werden, auf ein Signal des Halters hin einen bestimmten Ort aufzusuchen und dort zu verweilen. Dieser kann fix (z.B. Hundebett), aber auch transportabel (z.B. Decke, Teppich) gestaltet werden. Obwohl auch dies den Hund in seiner Bewegungsfreiheit einschränkt, ist es ihm in diesem Fall möglich, sich der Situation aktiv zu entziehen, falls er diese als unangenehm empfindet. Ein derartiges Training kann intensiviert werden, indem die als unangenehm empfundene Situation selbst Signalqualität erhält und bewirkt, dass der Hund spontan den entsprechenden Platz aufsucht. Allerdings darf der Hund weder bestraft werden, wenn er den Platz unaufgefordert verlässt, noch darf er als Strafmaßnahme zum Aufsuchen dieses Platzes aufgefordert werden. Die Möglichkeit das Verhalten abzubrechen ist wichtig, um ein sog. *flooding* zu verhindern. Hierbei überfordern Eindrücke oder die Intensität und Dauer von Stimuli den Hund dermaßen, dass es zu starkem Stress und u.U. zu einer Verhaltensinhibition oder auch zur erlernten Hilflosigkeit des Tieres kommt; auch hier besteht die Ursache in der fehlenden Möglichkeit des Hundes, sich aversiven Stimuli aktiv zu entziehen (SELIGMAN et al. 1979). Der Zustand der erlernten Hilflosigkeit ist Ausdruck eines zutiefst reduzierten Wohlbefindens. Aus diesem Grund ist es z.B. abzulehnen, mehrere Tiere nebeneinander in geschlossenen Boxen unterzubringen, um sie aneinander zu gewöhnen.

Die Unterschreitung der MA ist auch dann zulässig, wenn sie so kurzfristig erfolgt, dass nicht von einer den MA unterliegenden Haltung auszugehen ist. Als Beispiel kommt hier ein Boxentraining in Frage, dessen Trainingseinheiten 20–30 Minuten nicht überschreiten. Idealerweise gewöhnt sich der Hund dadurch an den

Aufenthalt in der Box, sodass er später auch freiwillig längere Zeit in der offenstehenden Box verbringt.

Schließlich kann eine (auch längere) Unterschreitung der MA als zulässig betrachtet werden, wenn ein auf den Einzelfall bezogener Rechtfertigungsgrund (D: „vernünftiger Grund“) vorliegt. Als mögliche Gründe kommen insbesondere der Schutz des Hundes selbst und der Schutz von Menschen oder anderen Tieren vor dem Hund in Frage. Nicht gerechtfertigt ist die Maßnahme hingegen dann, wenn sie dem Schutz von Gütern (z.B. der Wohnungseinrichtung), der Erleichterung von Erziehungsmaßnahmen (z.B. Erziehung zur Stubenreinheit) oder dem Management (z.B. Haltung von mehreren Hunden in einem Haushalt) dient. Aus Sicht des Tierschutzes ist nach dem Prinzip des „gelindesten Mittels“ vorzugehen, d.h. dass eine dem Grunde nach gerechtfertigte Maßnahme auch dann als ungerechtfertigt und damit als unzulässig zu betrachten ist, wenn das Mittel, das zur Erreichung des grundsätzlich legitimen Zwecks eingesetzt wird, mit unverhältnismäßig schweren Beeinträchtigungen für das Tier verbunden ist. Es ist daher stets jenes Mittel oder jene Methode zu wählen, die das Tier am geringsten belastet (BINDER, 2019, S. 4).

Furcht-, Angst- und Panikreaktionen (z.B. „Ausbruchversuche“) in einer geschlossenen Box können Verletzungen nach sich ziehen und sowohl in An- als auch in Abwesenheit des Halters oder einer Betreuungsperson auftreten; bei Tieren mit trennungsbedingten Problemen sind sie mit höherer Wahrscheinlichkeit zu erwarten (PALESTRINI et al., 2010). Die Unterbringung in einer Box oder einer ähnlichen Unterkunft in Abwesenheit einer Betreuungsperson sollte daher allenfalls nach sorgfältiger Vorbereitung im Rahmen einer medizinischen Indikation erwogen werden und muss durch eine Form von Monitoring begleitet werden, damit bei den ersten Anzeichen von Furcht, Stress oder Frustration eingegriffen werden kann und schwere Folgen wie Verletzungen, die Entwicklung repetitiver Verhaltensweisen oder das Auftreten depressionsähnlicher Zustände vermieden werden. Um das Risiko nachteiliger Auswirkungen, die mit der Unterbringung in einer geschlossenen Box verbunden sein können, möglichst gering zu halten, wird die Anwesenheit einer Betreuungsperson ausdrücklich empfohlen.

Die Zeitdauer, die ein Hund in einer geschlossenen Box oder einer ähnlichen Unterkunft, die nicht den MA entspricht, untergebracht werden darf, ist im Rahmen der medizinischen Indikation im Therapieplan individuell festzulegen und in einem Protokoll zu dokumentieren. Eine kurzfristige, nicht die MA unterliegende Unterschreitung darf – wie oben ausgeführt – (nach der österreichischen Rspr) maximal 20–30 Minuten andauern. Liegt ein berücksichtigungswürdiges Interesse vor, welches eine längere Unterschreitung der MA im Einzelfall rechtfertigt, so ist bei der Beurteilung der vertretbaren Dauer der einschränkenden Unterbringung auf folgende fachliche Überlegungen Bedacht zu nehmen: Wenn ein Haushund nachts etwa 8–10 Stunden synchronisiert mit dem

Tierhalter ruht (PICCIONE et al., 2014), bleibt, wenn man von Ruheverhalten über 50 % der Zeit ausgeht (BOITANI et al., 2017; LUCAS et al., 1979), eine Restruhezeit von 2–4 Stunden tagsüber. Dokumentierte Zeiten für die Dauer von Ruhephasen mit geschlossenen Augen betragen im Schnitt 16–25 Minuten, wobei 1–3 Positionswechsel pro Stunde erfolgen. Daraus lässt sich ableiten, dass nach einem Zeitraum von rund 20–30 Minuten der Bedarf für eine Unterbrechung einer Ruheperiode bestehen kann. Daher sollte dem Hund grundsätzlich alle 20–30 Minuten die Möglichkeit zum Verlassen der Box angeboten werden. Dies erfolgt z.B. durch das Öffnen der Tür für einen Zeitraum von ca. 10–15 Minuten. Bei Bedarf ist dem Hund die Möglichkeit zur ausreichenden Bewegung sowie zum Kot- und Harnabsatz außerhalb der Box zu geben. Nach drei jeweils 30-minütigen Boxenaufenthalten mit kurzen Pausen sollte jedenfalls eine längere Pause eingehalten werden. Nur in Ausnahmefällen ist eine Gesamtaufenthaltsdauer bis zu 4 Stunden in der geschlossenen Box vertretbar, wobei entsprechende Pausen eingelegt werden müssen. Diese Ausführungen gelten nur für den Fall, dass eine geeignete Box verwendet wird (vgl. Anhang A) und dass der Hund durch ein fachgerecht durchgeführtes Boxentraining (vgl. Anhang B) an den Aufenthalt in der Box gewöhnt wurde. Zeigt ein Hund Anzeichen, dass er die Box nicht (mehr) freiwillig aufsucht oder sich in der Box unwohl fühlt, so muss die Nutzung der Box abgebrochen und das Trainingsprotokoll grundsätzlich überdacht werden.

Insgesamt sollte im Zusammenhang mit der Dauer der Unterschreitung von MA berücksichtigt werden, dass menschliche Zeitbegriffe für Tiere belanglos sind und die Einschätzung dessen, was aus menschlicher Perspektive als „kurzfristig“ empfunden wird, nicht unmittelbar auf Tiere übertragen werden kann (HACKBARTH u. LÜCKER, 2000, S. 177; BINDER, 2010, S. 197; HIRT et al., 2016, § 17 Rn 92; LORZ u. METZGER, 2019, § 17 Rn 52). Ein Tier kann daher insbesondere durch eine ihm unbekannt Situation bereits dann überfordert werden, wenn diese nur wenige Minuten andauert.

■ Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Obwohl kaum wissenschaftliche Erkenntnisse über die Auswirkungen der Unterbringung von Hunden in Boxen oder ähnlichen, nicht den MA entsprechenden Unterkünften vorliegen, rechtfertigen insbesondere die Einschränkung der Bewegungsfreiheit sowie die beschränkten Möglichkeiten, das Platzangebot zu strukturieren, die Annahme, dass eine solche Maßnahme vielfältige negative Auswirkungen auf Hunde haben kann. Je deutlicher und / oder je länger die MA unterschritten werden, umso höher ist das Risiko, dass das Wohlbefinden des Hundes beeinträchtigt und dass dem

Tier eine tierschutzrelevante Belastung zugefügt wird. Daher ist zwischen der Unterbringung eines Hundes in einer (für den Transport vorgesehenen) Box einerseits und anderen Formen der Unterschreitung von MA (z.B. der Verwendung von Laufställen, Trenngittern oder Zutrittsbarrieren) zu unterscheiden.

Grundsätzlich muss die Haltung von Tieren den allgemeinen Bestimmungen des jeweiligen Tierschutzgesetzes sowie den für die jeweilige Tierart festgelegten MA entsprechen. Eine Unterschreitung der MA ist nur ausnahmsweise zulässig, wobei Ausnahmen, die zu Lasten des Tierschutzes gehen, im Lichte des Schutzzwecks der Tierschutzgesetzgebung, aber auch in Anbetracht des hohen Missbrauchspotentials restriktiv zu interpretieren sind (BINDER, 2019, S. 4).¹¹

Vor diesem Hintergrund kommt die Nutzung von (Transport-)Boxen – abgesehen von der Beförderung – grundsätzlich nur zur fachgerechten Durchführung eines „Transport- bzw. Boxentrainings“ in Frage, da eine Habituation an die Box eine unverzichtbare Voraussetzung für die tierschutzkonforme Beförderung des Hundes (z.B. zum Tierarzt) darstellt und es sich daher um eine Maßnahme handelt, die durch das Interesse des Tierschutzes gerechtfertigt ist. Im Rahmen des Boxentrainings kann der Hund auch daran gewöhnt werden, die Box freiwillig als Rückzugsort zu nutzen. Dabei muss jedoch sichergestellt sein, dass der Hund die Box jederzeit aus eigenem Antrieb verlassen kann, d.h. dass die Tür der Box – wenn möglich – entfernt werden oder zumindest offenstehen muss.

Eine Unterschreitung von MA kommt aus tierschutzrechtlicher Sicht nur in Frage, wenn, a) eine

ausdrückliche Ermächtigung zur Unterschreitung der MA besteht, b) die MA an die Haltung nicht anwendbar sind oder die Unterschreitung c) im Einzelfall gerechtfertigt ist.

a) Ausdrückliche Ermächtigung zur Unterschreitung von MA: Die MA dürfen insbesondere im Fall einer veterinärmedizinischen Indikation unterschritten werden, wenn dies fachlich begründet ist; das Erfordernis der fachlichen Begründung betrifft sowohl das Ausmaß und die Art als auch die Dauer der Unterschreitung.

b) Nichtanwendbarkeit der MA: Die für die Haltung geltenden MA sind nicht anwendbar, wenn die Unterbringung für einen Zeitraum erfolgt, der so kurz ist, dass im rechtlichen Sinn keine Haltung vorliegt. Nach der Rspr zum österreichischen TSchG ist dies bei einer Zeitspanne von höchstens 20–30 Minuten der Fall. Weiters gelten die in der 2. ThVO bzw. in der TierSchHuV festgelegten MA weder für den Transport von Tieren noch für Versuchstierhaltungen.

c) Rechtfertigung im Einzelfall: In Abgrenzung zum Verbot der Tierquälerei kann die Unterschreitung von MA im Einzelfall, d.h. bezogen auf eine konkrete Situation, zulässig sein, wenn die damit (möglicherweise) verbundenen tierschutzrelevanten Belastungen gerechtfertigt sind. Als Rechtfertigungsgrund (D: „vernünftiger Grund“) kommen insbesondere Interessen der Gefahrenabwehr in Frage, während z.B. Bequemlichkeit oder die Vereinfachung der Tierhaltung keinen Rechtfertigungsgrund darstellen.

Ist die Unterschreitung von MA aus einem der angeführten Gründe zulässig, so ist von mehreren geeigneten Mitteln jenes zu wählen, welches den Hund am wenigsten beeinträchtigt („Prinzip des gelindesten Mittels“). Im Hinblick auf die Verwendung von Boxen ist ein tierschutzkonformes Boxentraining unverzichtbar. Boxen müssen ebenso bestimmten Anforderungen entsprechen wie andere Unterkünfte, die zur kurzfristigen Unterbringung verwendet werden, wobei sich letztere an den MA orientieren sollten.

¹¹ Insoweit die auf der Grundlage einer Verordnungsermächtigung (Ö: § 24 Abs. 1 TSchG; D: § 2a TierSchG) festgelegten Anforderungen an die Tierhaltung lediglich ein „tierschutzrechtliches Minimalprogramm“ (HIRT et al., 2016, § 2a TierSchG, Rn 3) aufstellen, wird durch das Unterschreiten der MA grundsätzlich indiziert, dass dies das Wohlbefinden der Tiere beeinträchtigt oder sogar zu einer tierschutzrelevanten Belastung führt; in diesem Fall gewährleistet nämlich die Einhaltung der MA möglicherweise gerade noch, dass sich die Haltungsbedingungen nicht nachteilig auf das Befinden und den Zustand der Tiere auswirken.

Fazit für die Praxis:

Die Unterbringung eines Hundes in einer Box kann zur Sicherung und Beschleunigung des Heilerfolgs nach einer veterinärmedizinischen Behandlung (z.B. nach einer Operation) erforderlich sein („Boxenruhe“); auch dienen Boxen als bewährtes Hilfsmittel zur sicheren Beförderung von Hunden in Fahrzeugen. Zunehmend wird jedoch propagiert, Boxen auch für andere Zwecke (z.B. als Erziehungshilfe oder Managementmaßnahme) zu verwenden, obwohl damit eine Unterschreitung der tierschutzrechtlich festgelegten Mindestanforderungen verbunden ist und dem Hund – insbesondere durch die nicht fachgerechte Nutzung von Boxen – akute Leiden (Disstress, Angst) oder sogar mittel- oder langfristige Schäden (z.B. durch das Hervorrufen oder die Verstärkung einer Verhaltensstörung) zugefügt werden können. Die tierärztliche Beratung der Tierhalter über Fragen der bedürfnisgerechten Haltung und des tierschutzkonformen Umgangs mit Tieren leistet einen wichtigen Beitrag zur präventiven Veterinärmedizin. Tierärzte, insbesondere Kleintiermediziner, sollten daher über die aus rechtlicher und fachlicher Sicht maßgeblichen Aspekte der Verwendung von Boxen informiert sein, um dieses Wissen an Hundehalter und -trainer weitergeben zu können.

Anhang: Empfehlungen

A) Beschaffenheit der Box oder sonstigen Unterkunft

Beschaffenheit der Unterbringung

Ist die Unterschreitung der tierschutzrechtlichen Mindestanforderungen (MA) dem Grunde nach gerechtfertigt, so folgt aus dem „Prinzip des gelindesten Mittels“, dass die Abweichung nur in jenem Ausmaß erfolgen darf, das zur Erreichung eines zulässigen Zwecks (z.B. zur kurzfristigen Absonderung des Hundes im Einzelfall) erforderlich ist. Auch eine gerechtfertigte Unterschreitung muss sich daher so weit wie möglich an den MA orientieren. Ist es erforderlich, die Bewegungsmöglichkeit eines Hundes aus medizinischen Gründen einzuschränken, z.B. um den Heilungsprozess nach einer orthopädischen Operation nicht zu gefährden (zu Indikationen sowie Vor- und Nachteilen vgl. DORN, 2017a), so ist die Boxenruhe 1. auf die aus medizinischen Gründen erforderliche Dauer zu beschränken und 2. in einer dem Zweck entsprechenden, jedoch möglichst großen und bedürfnisgerecht ausgestatteten Unterkunft durchzuführen. Um dem Hund potentiellen Stress durch die restriktive Unterbringung zu ersparen, ist es vorteilhaft, ihn vorab durch Methoden der positiven Verstärkung an das beschränkte Platzangebot zu gewöhnen (siehe Anhang B „Boxentraining“). Ist der Hund den Aufenthalt in einer Box nicht gewöhnt, so kann die restriktive Unterbringung mit unnötigem Stress verbunden sein; dies gilt vor allem dann, wenn der Hund längere Zeit alleine gelassen wird (DORN, 2017a).

Da sich auch eine die MA unterschreitende Unterbringung so weit wie möglich an den MA orientieren sollte, werden im Folgenden die wichtigsten Aspekte der MA an die Haltung von Hunden am Beispiel des österreichischen Tierschutzrechts dargestellt.

Fläche

Grundsätzlich ist die Unterbringung in einem Raum oder auf einer durch Trennwände abgegrenzten Teilfläche eines Raumes der Unterbringung in einer allseitig geschlossenen Box vorzuziehen; dies gilt insbesondere für große Hunde. Die für Schlittenhunde vorgesehenen Anforderungen¹² bzw. die in der 2. ThVO (Anlage 1, Abschnitt 1.2. Abs. 3) festgelegten Vorgaben für Schutzhütten sollten als Mindeststandards für jede

¹² Die Mindestabmessungen von Boxen, die zur Unterbringung von Schlittenhunden bei Sport- und Freizeitaktivitäten verwendet werden dürfen, sind in der 2. ThVO (Anlage 1, Abschnitt 1.8.) definiert; nach diesen Bestimmungen muss es die Fläche jedem Hund ermöglichen, entspannt zu liegen, aufrecht zu stehen und sich umzudrehen. Das Liegen muss in Seitenlage mit ausgestreckten Gliedmaßen und zusammengerollt möglich sein.

Box herangezogen werden. Daher muss die Fläche so bemessen sein, dass es dem Hund möglich ist, sich darin verhaltensgerecht zu bewegen, d.h. aufrecht zu stehen und zu sitzen, sich umzudrehen, sich niederzulegen und auszustrecken sowie ungehindert zu liegen, wobei die Bewegungsabläufe möglich sein sollten, ohne dass der Hund die Begrenzung der Unterkunft berührt. Zudem sollte es dem Hund möglich sein, einige Schritte zu gehen. Die Unterkunft sollte groß genug sein, um den für die Wasseraufnahme vorgesehenen Bereich und den Ruheplatz zu trennen (ARHANT et al., 2017). Die Möglichkeit die Körperposition nach Bedarf ändern zu können, ist ein grundlegendes Erfordernis des Tierschutzes. Ungünstige Liegepositionen können zu Nervenquetschungen und Muskelverkürzungen führen (NOVAK u. MACKINNON, 1997) und das erzwungene Verharren mit abgewinkelten Gliedmaßen über längere Phasen führt zu Bewegungseinschränkungen der betroffenen Gelenke (TRUDEL u. UHTHOFF, 2000; CLAVET et al., 2008). Im Optimalfall sollte die Unterkunft so groß sein, dass der Hund zwischen zwei Ruheplätzen, z.B. einem weichen, wärmeisolierten Rückzugsbereich und einem harten, kühlen Ruheplatz, wählen kann und die Nutzung von Beschäftigungsmaterial (z.B. Futterball) möglich ist (DORN, 2017b).

Die Größe von Boxen, die z.B. zur Unterbringung während einer medizinisch verordneten Boxenruhe geeignet ist, wurde u.a. von DORN (2017a) berechnet, wobei die Vorgabe darin bestand, dass es die Grundfläche dem Hund erlaubt, entspannt in Seitenlage zu liegen und in einem angrenzenden Bereich ungehindert zu stehen (2017b). Eine für die Boxenruhe eines Labradors geeignete Box müsste daher eine Grundfläche von mindestens 135 cm x 180 cm aufweisen (DORN, 2017b); zu Mindestgrundflächen für Hunde anderer Rassen siehe Tabelle 1 in DORN (2017b). Die Mindesthöhe der Box soll dem Hund sowohl komfortables Stehen als auch Sitzen ermöglichen (DORN, 2017b).

Materialien

Jede Tierunterkunft muss aus Materialien bestehen, die für die Tiere ungefährlich sind und angemessen gereinigt werden können. Gefährlich ist ein Material nicht nur dann, wenn sich das darin untergebrachte Tier z.B. durch scharfe Kanten oder Unebenheiten verletzen kann (vgl. § 18 Abs. 1 und 2 TSchG), sondern auch, wenn es die Gesundheit des Tieres z.B. durch eine giftige Oberflächenbehandlung schädigen kann. Der Innenraum der Box sollte dem Hund keine Möglichkeit zum gezielten Benagen oder Kratzen bieten.

Um die Verletzungsgefahr zu minimieren, sollten Boxen mit abgerundeten Ecken und Kanten gewählt werden. Auch von den Türen, Verschlüssen, Verschraubungen u. dgl. darf keine Verletzungsgefahr ausgehen. Dies ist insbesondere dann zu berücksichtigen, wenn ein Hund z.B. aufgrund einer opera-

tionsbedingten Bewegungseinschränkung Probleme hat, eine Barriere (wie etwa den Boxenrand an der Türöffnung) zu überwinden. Das Verletzungsrisiko kann dadurch minimiert werden, dass die Abstände von Gitterstäben bzw. die Weite von Gittermaschen der Größe des in der Box untergebrachten Hundes angepasst sind; das bedeutet, dass die Abstände zwischen Stabelementen so bemessen bzw. die Maschengröße so beschaffen sein muss, dass der darin untergebrachte Hund weder Schnauze noch Pfoten durch das Gitter hindurchstecken kann (KEY, 2008; IATA, 2019).

Die Einfriedung der Unterbringung muss so beschaffen sein, dass der Hund sie weder zerstören noch überwinden und sich nicht daran verletzen kann. Analog zu den Anforderungen an Zwinger (2. ThVO, Anlage 1, Abschnitt 1.4. Abs. 3) dürfen weder der Boden noch die in der Unterkunft befindliche Ausstattung die Gesundheit des Hundes beeinträchtigen (vgl. Tabelle: Übersicht über Boxentypen – Vor- und Nachteile).

Tab.: Übersicht über Boxentypen und deren Vor- und Nachteile / Overview of types of crates and their advantages and disadvantages

Material	Sicherheit ^a	Eignung zum Transport	Hygiene	Sonstiges	
Weiche Hundeboxen ("Zelte"/ "Stoffkennel")	+	keine Verletzungsgefahr durch scharfe Kanten u. dgl.	einfache Mitnahme, daher geeigneter Rückzugsort für unterwegs	waschbar	platzsparend (zusammenklappbar)
	-	<ul style="list-style-type: none"> instabil nicht ausbruchsicher 	nicht zum Transport des Hundes im Auto / Flugzeug geeignet	unterwegs nicht so einfach zu reinigen wie Boxen aus Plastik oder Aluminium	<ul style="list-style-type: none"> kein Lärmschutz schlechte Luftzirkulation, wenn geschlossen
Boxen aus Hartplastik mit Gittertüre	+	<ul style="list-style-type: none"> relativ stabil trotzdem relativ leicht 	<ul style="list-style-type: none"> zum Transport im Auto / Flugzeug geeignet einfache Mitnahme, daher geeignet als Rückzugsort für unterwegs 	einfach zu reinigen und zu desinfizieren	Luftzirkulation durch Gittertüre und zusätzliche Gittereinsätze / Lüftungsöffnungen
	-	Verletzungsgefahr durch sehr dünne Gitterstäbe oder Plastiksplitter			<ul style="list-style-type: none"> meist enger Eingang können sich schnell stark aufheizen
Boxen aus Aluminium	+	sehr stabil	<ul style="list-style-type: none"> zum Transport im Auto geeignet fixer Einbau im Auto möglich 	einfach zu reinigen und zu desinfizieren	<ul style="list-style-type: none"> gute Luftzirkulation durch Gittertüre sowie weitere Gitterstäbe robust und haltbar
	-				relativ schwer
Gitterboxen	+	<ul style="list-style-type: none"> stabil trotzdem relativ leicht 		relativ einfach zu reinigen und zu desinfizieren	<ul style="list-style-type: none"> platzsparend (meist zusammenklappbar) sehr luftdurchlässig
	-	Verletzungsgefahr durch sehr dünne Gitterstäbe und scharfe Ecken / Kanten	Nicht zum Transport im Auto / Flugzeug geeignet		<ul style="list-style-type: none"> kein Schutz vor Zugluft und Witterung per se nicht als geschützter Rückzugsbereich geeignet
Boxen aus (Sperr-)Holz	+	sehr stabil			
	-	Verletzungsgefahr durch Benagen (Holzsplitter)	weder zum Transport im Auto noch als Rückzugsort für unterwegs geeignet	schwer zu reinigen und zu desinfizieren	relativ schwer

a = Zur Sicherheit verschiedener Hundetransportboxen vgl. ausführlich STIFTUNG WARENTEST (2018/2020): „Hundetransportboxen“ / a = a detailed review on the safety of dog crates is provided by STIFTUNG WARENTEST (2018/2020): „Hundetransportboxen“

Ausstattung

Der Halter hat dafür zu sorgen, dass dem Hund jederzeit Wasser in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung steht (2. ThVO, Anlage 1, Abschnitt 1.5.). Weiters sollen jedenfalls ein weicher Liegeplatz und eine Beschäftigungsmöglichkeit (z.B. Kaumaterial, Futter als Enrichment) angeboten werden. Vertraute Gegenstände (wie z.B. eine gewohnte Decke) erhöhen die Akzeptanz der neuen restriktiven Umgebung und können zum Wohlbefinden des Hundes beitragen. Der Hund sollte außerdem die Möglichkeit haben, sich vor Blickkontakt zurückzuziehen. Die Komplexität der Unterkunft kann erhöht und die Wahlmöglichkeit des Hundes vergrößert werden, indem ein Teil einer durch Stabelemente oder Gitter begrenzten Unterkunft z.B. mit einer Decke abgedeckt wird.

Die Box ist so aufzustellen, dass sie nicht wackelt. Der Boden der Box soll möglichst rutschfest und mit einer weichen Unterlage zum Ruhen ausgestattet sein.

Belüftung und Klima

Eine ausreichende Belüftung der Unterkunft ist sicherzustellen (2. ThVO, Anlage 1, Abschnitt 1.5. Abs. 1). Belüftungsöffnungen sollten zumindest an drei Seiten, vor allem aber im oberen Bereich der Box vorhanden sein.

Auch während einer vorübergehenden Unterschreitung der MA ist für den erforderlichen Witterungsschutz und für eine angemessene Lufttemperatur zu sorgen; für gesunde adulte Hunde wird im Allgemeinen ein Temperaturbereich von 15–21°C empfohlen (AIGNER et al., 2016, S. 74). Vor allem wenn der Hund ohne Aufsicht in einem Fahrzeug verbleibt, ist auf ausreichenden Schutz vor zu hohen, aber auch vor zu niedrigen Temperaturen zu achten; ist der Hund in einer im Fahrzeug befindlichen Box untergebracht, so ist zu bedenken, dass sich eine Box schneller aufheizt als das Auto selbst.

Da es dem Hund während der Unterschreitung der MA nicht möglich ist, sich vor Lärmquellen oder ähnlichen Stressoren (z.B. Vibration durch eine Waschmaschine) zurückzuziehen, ist es besonders wichtig, für eine ruhige Umgebung zu sorgen, um ihn vor einer Reizüberflutung und einer daraus resultierenden Überforderung zu schützen.

B) Boxentraining

Bedeutung

Transportboxen dienen der sicheren Beförderung von Hunden in Fahrzeugen; daher sollte jeder Hund dazu trainiert werden, die Box stressfrei zu betreten und sich entspannt darin aufzuhalten. Um negative Erfahrungen im Zusammenhang mit einer Box zu vermeiden, sollte bereits im Welpenalter mit dem Boxentraining begonnen werden.

Jeder Hund reagiert individuell; das Training ist daher stets an die Bedürfnisse des jeweiligen Tieres anzupassen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass der Hund durch die Art und das Tempo des Trainings weder psychisch (z.B. angst- oder stressauslösende Faktoren) noch körperlich (z.B. bei Vorliegen orthopädischer Probleme) überfordert wird.

Soll der Hund im Auto befördert werden und kurzzeitig im abgestellten Fahrzeug verbleiben, so muss auch dies trainiert werden; das Training dieser Situation kann im Rahmen des vorliegenden Beitrags nicht behandelt werden.

Trainingsziel

Das Ziel des Boxentrainings besteht darin, dass der Hund auf ein Signal hin ruhig in die Box geht und sich dort hinlegt. Er soll auch bei geschlossener Tür solange entspannt liegen bleiben, bis die Tür wieder geöffnet wird bzw. bis er ein Kommando zum Verlassen der Box erhält.

Voraussetzungen

- Ein Belohnungssystem wurde bereits etabliert: Der Hund kennt ein Belohnungssignal, z.B. ein Wort wie „FEIN“ oder das Geräusch des Clickers und er hat Interesse an Leckerchen, die er sofort annimmt, wenn sie ihm angeboten werden. „Belohnung“ bedeutet, dass der Hund im selben Moment, in dem er das gewünschte Verhalten zeigt, das Belohnungssignal hört und danach ein Leckerchen bekommt.

Hinweis: Ein Leckerchen im Training hat ca. Erbsengröße (für kleine Hunde) bis dicke Bohnengröße (für große Hunde). Es darf nichts sein, mit dem der Hund sich länger beschäftigen kann, um den Trainingsfluss nicht zu unterbrechen.

- Der Hund hat keine orthopädischen Probleme, die einem häufigen Sitzen, Liegen oder Aufstehen entgegenstehen. Sollte er solche Probleme haben, muss im Training hinsichtlich der Anzahl der Wiederholungen darauf Rücksicht genommen werden.

- Der Hund kennt bereits ein Signal zum Hinsetzen und eines zum Hinlegen.

- Überlegen Sie sich vorab ein akustisches Signal für „geh in die Box“. In der folgenden Anleitung ist dies das Wort „BOX“.

Allgemeine Grundsätze

- Die Box muss für den Hund immer positiv besetzt sein. Der Hund darf niemals zur Strafe in die Box geschickt werden und das Wortsignal muss immer freundlich gegeben werden.

- Die Box ist mit einer bequemen, weichen und rutschfesten Unterlage ausgestattet, sodass der Hund längere Zeit entspannt darin liegen kann. Generell erleichtert man dem Hund das Aufsuchen der Box, indem

man dort eine Decke platziert, die der Hund kennt und die bereits seinen Geruch trägt.

- Die Box sollte außerhalb des eigentlichen Trainings permanent mit offener Tür im Wohnbereich stehen. Dies gilt für Ausgangssituation A (siehe unten) von Beginn an und für Ausgangssituationen B und C sobald der Hund keine Angst mehr zeigt. Deshalb sollten Sie sich vorab überlegen, an welchem Ort die Box aufgestellt werden kann ohne zu stören. Die Box sollte für den Hund leicht zugänglich sein und es ihm, je nach Charakter, ermöglichen, sich an einen ungestörten Ort zurückzuziehen oder sich zwar in der Box, gleichzeitig aber auch inmitten der ihm vertrauten Personen aufzuhalten.

- Wenn der Hund außerhalb des Trainings selbständig in die Box geht, sich dort hinlegt und einige Zeit entspannt liegen bleibt, sollte er variabel belohnt werden. Sie können dann zu unterschiedlichen Zeiten ruhig das Lobsignal geben und ihm ein Leckerchen vor die Nase werfen.

Ausgangssituationen für den Trainingsbeginn

Die Ausgangssituation für das Boxentraining hängt davon ab, ob der Hund bereits eine Box kennt und welche Erfahrungen er gegebenenfalls damit gemacht hat. Generell können drei Ausgangssituationen (A–C) unterschieden werden:

Ausgangssituation A: Der Hund kennt die Box noch nicht und reagiert entspannt, wenn diese auf dem Boden im Zimmer steht.

1. Schritt: Stellen Sie sich leicht seitlich und in ca. 50 cm Abstand zur offenen Box. Wenn der Hund nicht schon neugierig herankommt, locken Sie ihn mit auffordernden Worten oder einem Leckerchen, welches Sie ihm in der Hand zeigen. Dann werfen Sie ein Leckerchen vor den Augen des Hundes in die Box. Es sollte idealerweise so weit hineinfallen, dass der Hund mit dem ganzen Körper in die Box hineingehen muss, wenn er es fressen will. In dem Moment, in dem er dem Leckerchen hinterher geht, sagen Sie das zuvor überlegte akustische Signal („BOX“) und in dem Moment, in dem der Hund beginnt das Leckerchen zu fressen, sagen Sie „FEIN“. Danach locken Sie den Hund wieder hinaus (falls er nicht von alleine herauskommt, kann man gleich eine Rückrufübung anschließen) und die Übung beginnt von vorne. Gedächtnisbildung erfolgt durch die quasi-Gleichzeitigkeit von Ereignissen. Bei dieser Übung passieren mehrere Dinge fast gleichzeitig und werden so im Gehirn miteinander verknüpft: Handsignal (Werfen des Leckerchens), Fokus des Hundes auf den Innenraum der Box, Bewegung des Hundes in die Box (Pfoten werden hineingesetzt), das Wortsignal „BOX“. Die Belohnung erhöht die Motivation des Hundes, die Box gleich noch einmal zu betreten. Außerdem wird durch die Belohnung die Bildung des Langzeitgedächtnisses gefördert.

Durch diese Übung bauen Sie zwei Signale für das Verhalten „Aufsuchen der Box“ auf, ein Handzeichen und ein Wortsignal. Diese Übung wiederholen Sie täglich je fünf- bis sechsmal. Wenn Sie das Gefühl haben, dass der Hund schon beginnt in die Box zu laufen, bevor Sie das Leckerchen überhaupt geworfen haben, beginnt Schritt zwei.

2. Schritt: Sie stehen in der gleichen Position zur Box wie bei Schritt 1, werfen jetzt aber kein Leckerchen mehr hinein. Sie sagen „BOX“ und zeigen fast gleichzeitig (leicht verzögert) mit der leeren Hand und einer angedeuteten Wurfbewegung auf den Eingang der Box. Sobald der Hund hineingegangen ist, sagen sie „FEIN“ und werfen das Leckerchen hinterher, sodass er es bequem fressen kann. Dies machen Sie einen Tag lang ca. drei- bis viermal über den Tag verteilt mit je 5-6 Wiederholungen. Am nächsten Tag beginnen Sie, das nach dem Wortsignal „FEIN“ geworfene Leckerchen nicht mehr genau vor die Schnauze des Hundes zu werfen, sondern bis in die Mitte der Box. Das Ziel besteht darin, dass der Hund sich umdrehen muss, um an das Leckerchen zu gelangen; er soll die Box dabei nicht verlassen. Am dritten Tag sollte das Leckerchen dann nur noch in das vordere Drittel bis Viertel der Box geworfen werden und am vierten Tag halten Sie dem Hund nach dem „FEIN“ das Leckerchen hin, sodass er es aus Ihrer Hand nimmt. Das Ziel dieses Trainingsschrittes ist erreicht, wenn der Hund nach den parallel gegebenen Signalen (Handzeichen + „BOX“) zügig in die Box läuft und sich darin wieder umdreht, sodass die Nase zum Ausgang zeigt. Er sucht nicht mehr am Boden nach dem Leckerchen, sondern erwartet nun, dass Sie es ihm geben.

3. Schritt: Bisläng wurden Signale für „Betreten der Box“ etabliert. In diesem Schritt geht es darum, dass der Hund sich auf das Signal („BOX“ + Handzeichen) nach dem Betreten der Box hinlegt. In diesem Schritt muss man ein bisschen ausprobieren und sich überraschen lassen, wie der Hund reagiert. Schicken Sie den Hund in die Box wie am Ende von Schritt 2 beschrieben. Jetzt warten Sie aber 1 bis höchstens 2 Sekunden und beobachten, was der Hund macht, nachdem er sich umgedreht hat und mit der Nase wieder Richtung Ausgang zeigt. Der Hund hat in Schritt 2 eine Erwartungshaltung entwickelt; er erwartet, dass er in diesem Moment belohnt wird, doch jetzt bleibt die Belohnung aus. Das erzeugt eine leichte Frustration. Einige Hunde probieren aus Frust schnell ein anderes Verhalten, um an die Belohnung zu kommen; häufig sind folgende Verhaltensweisen anzutreffen:

a) Der Hund legt sich aus Frust gleich hin: In diesem Fall folgen sofort die verbale Belohnung („FEIN“) und das Leckerchen. Jetzt üben Sie wieder mehrmals täglich 5–6 Wiederholungen. Ziel: Der Hund bekommt das Signal („BOX“ + Handzeichen) und geht zügig in die Box, dreht sich um und legt sich

- hin, worauf er zügig für die ganze Handlungskette belohnt wird.
- b) Der Hund setzt sich aus Frust hin: Er wird mit einem Signal zum Hinlegen aufgefordert und sofort belohnt, wenn er sich daraufhin niederlegt. Ziel: Das separate Signal für „Hinlegen“ muss nicht mehr gesagt werden. Der Hund bekommt das Signal („BOX“ + Handzeichen) und geht zügig in die Box, dreht sich um und legt sich hin.
- c) Der Hund setzt oder legt sich innerhalb von maximal 2 Sekunden nicht hin. Hier muss man ausprobieren. Wenn das Signal für Hinlegen separat bereits beherrscht wird, kann man wie unter b) dieses Signal geben, sodass sich der Hund aus dem Stand hinlegt. Bei anderen Hunden muss man erforderlichenfalls zunächst das Signal zum Hinsetzen geben und danach das Signal zum Hinlegen. Das Ziel ist wie zuvor: Der Hund bekommt das Signal („BOX“ + Handzeichen), geht zügig in die Box, dreht sich um und legt sich selbständig hin. Bei den Varianten a) und b) wird dieses Ziel schneller zu erreichen sein als bei Variante c).
- d) Schließlich gibt es Hunde, die sich unter Frustration schnell erregen und sehr rasch hintereinander verschiedene Strategien ausprobieren, sodass man kaum schnell genug belohnen kann, wenn doch einmal ein erwünschtes Verhalten gezeigt wird. Diese Hunde sprengen den Rahmen einer kurzen Anleitung für das Boxentraining. Die Halter sollten Hilfe von verhaltensmedizinisch ausgebildeten und erfahrenen Tierärzten und Hundetrainern in Anspruch nehmen.
4. Schritt: Bislang haben Sie ein aus 2 Komponenten („BOX“ + Handsignal) bestehendes Signal für die folgende Handlungskette etabliert: Hund geht in Box, dreht sich um und legt sich hin. Am Ende der Handlungskette kommt einmalig das Signal „FEIN“ + Leckerchen. In diesem 4. Schritt werden die Schwierigkeitsgrade erhöht. Der Hund soll ja nicht nur zügig in die Box gehen, sondern auch lernen, entspannt längere Zeit darin zu liegen, und zwar auch dann, wenn die Tür geschlossen ist. Zudem soll er dieses Verhalten auch unter Ablenkung und bei Auftreten weiterer Stressoren zeigen. Man muss jetzt also sowohl die geschlossene Tür und die Verlängerung der Aufenthaltsdauer in der Box als auch eine Ablenkung durch Stressoren (z.B. Aktivität von Menschen im Raum) in das Training einbauen.
- Zunächst sollte der Aufenthalt in der Box bei geschlossener Tür trainiert werden, weil dies automatisch auch eine Verlängerung der Verweildauer in der Box bedeutet. Aufbauend auf das in Schritt 3 erreichte Ziel wird die Ereigniskette verlängert: Sobald der Hund sich spontan hingelegt hat, bewegen Sie die Tür in die geschlossene Position (aber ohne einen Riegel vorzulegen). Auch hier hängt der weitere Ablauf des Trainings vom Verhalten des Hundes ab:
- a) Sie können die Tür komplett schließen und der Hund bleibt entspannt liegen. Sagen Sie sofort nachdem die Tür geschlossen ist „FEIN“ und geben dem Hund das Leckerchen durch das Gitter der Tür. Öffnen Sie die Tür sofort und locken Sie den Hund hinaus, wenn er die Box nicht von alleine verlässt. Sollte der Hund mit seinem Kopf ein Stück von der Tür entfernt liegen, müssen Sie ihm das Leckerchen vor die Nase werfen. Sie wollen in dieser Situation nicht, dass der Hund zu früh aus der Liegeposition aufsteht. Auch hier üben Sie mehrmals täglich mit je 5–6 Wiederholungen.
- b) Der Hund zeigt ab einem bestimmten Schließwinkel der Tür Anzeichen einer leichten Anspannung (z.B. Unruhe, wenn die Tür auf 45° Öffnungswinkel steht). In diesem Fall bewegen Sie die Tür nur so weit, dass der Hund noch entspannt ist, belohnen ihn (analog zu a) und schließen in kleinen Schritten über einige Wiederholungen hinweg die Tür immer weiter. Sie führen ein Gewöhnungstraining (eine Desensibilisierung) durch, an dessen Ende Sie das gleiche Ergebnis erreicht haben wie bei Übung a).
5. Schritt: Jetzt hat Ihr Hund Signale gelernt, die ihn dazu bewegen, sofort in die Box zu gehen, sich dort hinzulegen und entspannt liegen zu bleiben, während die Tür geschlossen und wieder geöffnet wird. Jetzt sollten Sie langsam die Zeitspanne verlängern, während der die Tür geschlossen bleibt. Lassen Sie die Tür z.B. 3 Sekunden zu, sagen dann „FEIN“, geben dem Hund das Leckerchen und öffnen Sie die Tür wieder. Wenn der Hund eine Minute bei geschlossener Tür entspannt in der Box verbleibt, sollten Sie ihn langsam daran gewöhnen, dass Sie sich von der Box entfernen. Das Ziel besteht darin, dass der Hund 20 Minuten völlig entspannt bei geschlossener Tür in der Box verbleibt, während Sie sich durch die Wohnung bewegen. Für längere Boxenaufenthalte kann es ab jetzt auch zweckmäßig sein, dem Hund eine Möglichkeit zur Beschäftigung anzubieten (z.B. ein Kauobjekt); dies muss je nach Hund individuell entschieden werden.
- Ausgangssituation B:** Der Hund kennt die Box noch nicht und reagiert mit Unsicherheit, Stressverhalten oder Angst, wenn die Box auf dem Boden steht.
- Hier muss ein Vortraining stattfinden, um den Hund auf die Ausgangssituation A vorzubereiten. Stellen Sie die Box auf den Boden und belohnen Sie jede freiwillige Annäherung des Hundes (z.B. wenn er mit langem Hals die Box beschnuppert). Locken Sie den Hund anfangs nicht an die Box heran, sondern belohnen Sie zunächst jede selbständige Annäherung. Nähert sich der Hund der Box aus eigenem Antrieb überhaupt nicht, so können Sie ab dem zweiten Tag kurze Spuren von Leckerchen in die Richtung der Box legen, an deren Ende eine kleine Schüssel mit einigen Leckerchen direkt vor einer Wand der Box aufgestellt wird. Wenn sich der Hund der Box zügig und entspannt nähert und die Leckerchen frisst, können Sie die Schüssel langsam

vor die geöffnete Tür und später in die Box hineinstellen. So erreichen Sie einen Angstabbau und motivieren den Hund zum freiwilligen Betreten der Box. Jetzt können Sie mit Schritt 1 aus der Ausgangssituation A beginnen.

Ausgangssituation C: Der Hund kennt die Box bereits in einem negativen Zusammenhang. Dies ist die ungünstigste Ausgangslage, denn hier muss gegen ein bereits bestehendes Langzeitgedächtnis antrainiert werden. Grundsätzlich muss zunächst, wie in Ausgangssituation B, die Angst verringert werden, bevor man mit dem eigentlichen Training beginnen kann. Dies wird in der Ausgangssituation C sicher länger dauern als bei B. Bevor Sie Ihren Tierarzt nach angstlösenden Medikamenten fragen, sollten Sie Folgendes bedenken:

- Möglicherweise ist der Standort der Box negativ besetzt und die Angst kann durch die Wahl eines anderen Standortes verringert werden.
- Vielleicht ist die Box selbst das Problem und der Hund reagiert weniger ängstlich, wenn ein anderer Boxentyp gewählt wird (z.B. eine Gitterbox statt einer geschlossenen Stoffbox oder umgekehrt).

Hinweis: Wenn mit einer aus zwei Teilen (Schale und Abdeckhaube) bestehenden Flugbox trainiert wird, kann man zunächst nur mit dem unteren Teil arbeiten.

In Ausgangssituation A sollten für die Gesamtdauer des Trainings mindestens 4–6 Wochen veranschlagt werden, wobei individuelle Abweichungen möglich sind. Für Ausgangssituation B, vor allem aber für Situation C, sind unter Umständen deutlich längere Zeiträume erforderlich.

Da jedes Tier individuell reagiert, kann es sein, dass sich ein Hund auch bei korrekter Durchführung der einzelnen Trainingsschritte anders verhält als oben dargelegt wurde. Auch bei den beschriebenen Ausgangslagen handelt es sich um idealtypische Situationen, die unter realen Verhältnissen häufig nicht deutlich voneinander abgrenzbar sind. So können z.B. die Grenzen zwischen Ausgangssituation A und B

verschwimmen: Geht der Hund z.B. in Schritt 1 nicht ganz in die Box, so muss das Training angepasst und der Hund dort „abgeholt“ werden, wo er noch mitmachen kann. Wenn er in Schritt 1 die Box z.B. nur mit den Vorderpfoten betritt, werfen Sie das Leckerchen zunächst nur in die Mitte der Box und erst nach einigen Wiederholungen immer weiter hinein.

Achtung: der Hund darf im Training nie Angst oder deutliche Anzeichen von Stress zeigen. Wenn dies eintritt, haben Sie „zu schnell zu viel gewollt“. Gönnen Sie dem Hund und sich eine Pause, beginnen Sie das Training nach einer Stunde erneut auf einer geringfügig niedrigeren Stufe als zuvor und tasten Sie sich dann in kleineren Steigerungen an die höheren Herausforderungen heran.

Fazit

Für alle Ausgangssituationen und Trainingsstufen gilt, dass bei Auftreten von Problemen ein verhaltensmedizinisch ausgebildeter Tierarzt oder ein entsprechend qualifizierter Hundetrainer konsultiert werden sollte.

Durch ein fachgerecht durchgeführtes Boxentraining kann erreicht werden, dass ein Hund seine Box nach Aufforderung durch ein Signal oder aus eigenem Antrieb aufsucht und für einen Zeitraum von ca. 20 Minuten entspannt darin verweilt. Nur wenn dieses Ziel erreicht wird und die Box für den Verwendungszweck geeignet ist, sind die Voraussetzungen für die tierschutzkonforme Nutzung der Box geschaffen.

Literatur

- ADAMS, G.J., JOHNSON, K. (1993): Sleep-wake cycles and other night-time behaviours of the domestic dog (*Canis familiaris*). *Appl Anim Behav Sci* **36**, 233–248.
- AIGNER, U., ARHANT, C., BINDER, R., SPREITZGRABNER, J. (2016): Handbuch Tierheime – Selbstevaluierung Tierschutz. Hrsg. v. Bundesministerium für Gesundheit (BMG). (Ö) https://www.verbrauchergesundheits.gv.at/tiere/publikationen/Tierheim_Handbuch.pdf?5iigho; letzter Zugriff: 03.04.2020.
- AINSWORTH, M.S., BOWLBY, J. (1991): An ethological approach to personality development. *American psychologist* **46**, 333–341.
- ANONYM (2012): Dog breeding: welfare council lists priority health problems. *Vet Rec* **171**, 139.

- ARHANT, C., HÖRSCHLÄGER, N., TROXLER, J., BINDER, R. (2017): Schutz von Hunden und Katzen Tierschutz in der tierärztlichen Kleintierpraxis: Empfehlungen zur Optimierung der Ausstattung und des Managements sowie des Umgangs mit Patienten unter Tierschutzaspekten. *Wien Tierärztl Monat – Vet Med Austria* **104**, 259–276.
- BALLANTYNE, K.C. (2018): Separation, Confinement, or Noises: What Is Scaring That Dog? *Vet Clin N Am: Small Anim Pract* **48**, 367–386.
- BINDER, R. (2010): Unzulässigkeit der kurzfristigen Unterbringung von Schalenwild in Boxen bzw. stallähnlichen Einrichtungen. In: BINDER, R. (Hrsg.): Beiträge zu aktuellen Fragen des Tierschutz- und Tierversuchsrechts. *Das Recht der Tiere und der Landwirtschaft Bd. 7, Nomos, Baden-Baden*, 193–200.

- BINDER, R. (2016): Das Verbot der Tierquälerei in der österreichischen Rechtsordnung: Strafgesetzbuch versus Tierschutzgesetz. *Wien Tierärztl Monat – Vet Med Austria* **103**, 231–246.
- BINDER, R. (2019): Das österreichische Tierschutzrecht. *Tierschutzgesetz, Tierversuchsgesetz mit ausführlicher Kommentierung*, 4. Aufl., Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien.
- BLACKWELL, E.J., CASEY, R.A., BRADSHAW, J.W. (2016): Efficacy of written behavioral advice for separation-related behavior problems in dogs newly adopted from a rehoming center. *J Vet Behav* **12**, 13–19.
- BOITANI, L., CIUCCI, P. (1995): Comparative social ecology of feral dogs and wolves. *Ethol Ecol Evol* **7**, 49–72.
- BOITANI, L., FRANCISCI, F., CIUCCI, P., ANDREOLI, G. (2017): The ecology and behavior of feral dogs: a case study from central Italy. In: SERPELL, J. (Ed): *The Domestic Dog. Its Evolution, Behavior and Interaction with People*. 2nd ed., Cambridge University Press, Cambridge, 342–368.
- BONANNI, R., CAFAZZO, S. (2014): The social organisation of a population of free-ranging dogs in a suburban area of Rome: a reassessment of the effects of domestication on dogs' behaviour. In: KAMINSKI, J., MARSHALL-PESCINI, J. (Eds): *The Social Dog*. Elsevier, San Diego, London, Waltham, 65–104.
- CLAVET, H., HÉBERT, P.C., FERGUSSON, D., DOUCETTE, S., TRUDEL, G. (2008): Joint contracture following prolonged stay in the intensive care unit. *CMAJ* **178**, 691–697.
- DE ASSIS, L.S., MATOS, R., PIKE, T.W., BURMAN, O.H.P., MILLS, D.S. (2020): Developing Diagnostic Frameworks in Veterinary Behavioral Medicine: Disambiguating Separation Related Problems in Dogs. *Front Vet Sci* **6**, 499.
- DÖRING, D., HABERLAND, B.E., BAUER, A., DOBENECKER, B., HACK, R., SCHMIDT, J., ERHARD, M.H. (2016): Behavioral observations in dogs in 4 research facilities: Do they use their enrichment? *J Vet Behav* **13**, 55–62.
- DORN, M. (2017a): Crate confinement of dogs following orthopaedic surgery. Part 1: benefits and possible drawbacks. *Companion Animal* **22**, 368–376.
- DORN, M. (2017b): Crate confinement of dogs following orthopaedic surgery. Part 2: practical recovery area considerations. *Companion Animal* **22**, 604–613.
- GRUEN, M.E., ROE, S.C., GRIFFITH, E.H., SHERMAN, B.L. (2017): The use of trazodone to facilitate calm behavior after elective orthopedic surgery in dogs: Results and lessons learned from a clinical trial. *J Vet Behav* **22**, 41–45.
- HACKBARTH, H., LÜCKERT, A. (2000): *Tierschutzrecht – Praxisorientierter Leitfaden*. 1. Aufl., Jehle Rehm Verlagsgruppe, München.
- HARVEY, N.D., MOESTA, A., KAPPEL, S., WONGSAENGCHAN, C., HARRIS, H., CRAIGON, P.J., FUREIX, C. (2019): Could Greater Time Spent Displaying Waking Inactivity in the Home Environment Be a Marker for a Depression-Like State in the Domestic Dog? *Animals* **9**, 420.
- HEAD, E., CALLAHAN, H., CUMMINGS, B., COTMAN, C., RUEHL, W., MUGGENBERG, B., MILGRAM, N. (1997): Open field activity and human interaction as a function of age and breed in dogs. *Physiol Behav* **62**, 963–971.
- HEATH, S., WILSON, C. (2014): Canine and feline enrichment in the home and kennel: A guide for practitioners. *Vet Clin N Am: Small Anim Pract* **44**, 427–449.
- HETTS, S., DERRELL CLARK, J., CALPIN, J.P., ARNOLD, C.E., MATEO, J.M. (1992): Influence of housing conditions on beagle behaviour. *Appl Anim Behav Sci* **34**, 137–155.
- HIRT, A., MAISACK, C., MORITZ, J. (2016): *Kommentar zum Tierschutzgesetz*, 3. Aufl., Verlag Franz Vahlen, München.
- HOFFMAN, C.L., LADHA, C., WILCOX, S. (2019): An actigraphy-based comparison of shelter dog and owned dog activity patterns. *J Vet Behav* **34**, 30–36.
- HORWITZ, D.F. (2009): Separation-related problems in dogs and cats. In: HORWITZ, D.F., MILLS, D.S. (Eds): *BSAVA manual of canine and feline behavioural medicine*. BSAVA Library, Quedgeley, Gloucester, 146–158.
- HOUPT, K.A., GOODWIN, D., UCHIDA, Y., BARANYIOVÁ, E., FATJÓ, J., KAKUMA, Y. (2007): Proceedings of a workshop to identify dog welfare issues in the US, Japan, Czech Republic, Spain and the UK. *Appl Anim Behav Sci* **106**, 221–233.
- HOUPT, K.A. (2019): Sleeping position of shelter dogs. *J Vet Behav* **32**, 14–15.
- HUBRECHT, R.C., SERPELL, J.A., POOLE, T.B. (1992): Correlates of pen size and housing conditions on the behaviour of kennelled dogs. *Appl Anim Behav Sci* **34**, 365–383.
- HUBRECHT, R.C. (1993): A comparison of social and environmental enrichment methods for laboratory housed dogs. *Appl Anim Behav Sci* **37**, 345–361.
- HUBRECHT, R., WICKENS, S., KIRKWOOD, J., SERPELL, J. (2017): The welfare of dogs in human care. In: SERPELL, J. (Ed): *The domestic dog*. 2nd ed., Cambridge University Press, Cambridge, UK, 271–299.
- IRRESBERGER, K., OBENAU, G., EBERHARD, G.A. (2005): *Tierschutzgesetz. Kommentar*. Lexis Nexis ARD Orac, Wien.
- KEY, D. (2008): *Kennel Design - The essential guide to creating your perfect kennels*. Cambridge University Press, Cambridge, UK.
- LANDSBERG, G., HUNTHAUSEN, W., ACKERMAN, L. (2013): *Behavior Problems of the Dog and Cat*. Saunders-Elsevier, e-book.
- LEVINE, E.D., RAMOS, D., MILLS, D.S. (2007): A prospective study of two self-help CD based desensitization and counter-conditioning programmes with the use of Dog Appeasing Pheromone for the treatment of firework fears in dogs (*Canis familiaris*). *Appl Anim Behav Sci* **105**, 311–329.
- LORZ, A., METZGER, E. (2019): *Tierschutzgesetz mit Allgemeiner Verwaltungsvorschrift, Art. 20a GG sowie zugehörigen Gesetzen, Rechtsverordnungen und Rechtsakten der Europäischen Union. Kommentar*, 7. neubearb. Aufl., C.H. Beck, München.
- LUCAS, E.A., FOUTZ, A.S., DEMENT, W.C., MITLER, M.M. (1979): Sleep cycle organization in narcoleptic and normal dogs. *Physiol Behav* **23**, 737–743.
- MAIER, S.F., SELIGMAN, M.E. (1976): Learned helplessness: theory and evidence. *J Exp Psychol Gen* **105**, 3–46.
- MAISACK, C. (2007): Zum Begriff des vernünftigen Grundes im Tierschutzrecht. *Das Recht der Tiere und der Landwirtschaft Bd. 5.*, Nomos, Baden-Baden.
- MILLS, D.S., DUBE, M.B., ZULCH, H. (2013): *Stress and pheromona-therapy in small animal clinical behaviour*. John Wiley & Sons, Chichester.
- MITLER, M.M., DEMENT, W.C. (1977): Sleep studies on canine narcolepsy: pattern and cycle comparisons between affected and normal dogs. *Electroencephalogr Clin Neurophysiol* **43**, 691–699.

- MONGILLO, P., PITTERI, E., CARNIER, P., GABAI, G., ADAMELLI, S., MARINELLI, L. (2013): Does the attachment system towards owners change in aged dogs? *Physiol Behav* **120**, 64–69.
- NORMANDO, S., CONTIERO, B., MARCHESINI, G., RICCI, R. (2014): Effects of space allowance on the behaviour of long-term housed shelter dogs. *Behav Processes* **103**, 306–314.
- NOVAK, C.B., MACKINNON, S.E. (1997): Repetitive use and static postures: A source of nerve compression and pain. *J Hand Ther* **10**, 151–159.
- OVERALL, K. (2013): *Manual of Clinical Behavioural Medicine for Dogs and Cats*. Elsevier Mosby, St. Louis, MO.
- OWCZARCZAK-GARSTECKA, S.C., BURMAN, O.H. (2016): Can sleep and resting behaviours be used as indicators of welfare in shelter dogs (*Canis lupus familiaris*)? *PLoS One* **11**, e0163620.
- PALESTRINI, C., PREVIDE, E.P., SPIEZIO, C., VERGA, M. (2005): Heart rate and behavioural responses of dogs in the Ainsworth's Strange Situation: A pilot study. *Appl Anim Behav Sci* **94**, 75–88.
- PALESTRINI, C., MINERO, M., CANNAS, S., ROSSI, E., FRANK, D. (2010): Video analysis of dogs with separation-related behaviors. *Appl Anim Behav Sci* **124**, 61–67.
- PAYNE, E., BENNETT, P.C., MCGREEVY, P.D. (2015): Current perspectives on attachment and bonding in the dog-human dyad. *Psychol Res Behav Manag* **8**, 71–79.
- PICCIONE, G., MARAFIOTI, S., GIANNETTO, C., DI PIETRO, S., QUARTUCCIO, M., FAZIO, F. (2014): Comparison of daily distribution of rest/activity in companion cats and dogs. *Biol Rhythm Res* **45**, 615–623.
- PRESCOTT, M.J., MORTON, D.B., ANDERSON, D., BUCKWELL, A., HEATH, S., HUBRECHT, R., JENNINGS, M., ROBB, D., RUANE, B., SWALLOW, J., THOMPSON, P. (2004): Refining dog husbandry and care: Eighth report of the BVAAWF/FRAME/RSPCA/UFAW Joint Working Group on Refinement. *Lab Anim* **38**, Suppl 1, 1–94.
- REHN, T., KEELING, L.J. (2011): The effect of time left alone at home on dog welfare. *Appl Anim Behav Sci* **129**, 129–135.
- REHN, T., KEELING, L.J. (2016): Measuring dog-owner relationships: Crossing boundaries between animal behaviour and human psychology. *Appl Anim Behav Sci* **183**, 1–9.
- RYAN, S., ZULCH, H., BAUMBER, P. (2014): *No walks? No worries! Maintaining wellbeing in dogs on restricted exercise*. Veloce Publishing Ltd, Poundbury, Dorset.
- SCOTT, J.P., FULLER, J.L. (1965): *Genetics and the Social Behaviour of the Dog*. University of Chicago Press, Chicago, 468.
- SELIGMAN, M.E., MAIER, S.F., GEER, J. (1979): Alleviation of learned helplessness in the dog. In: KEEHN, J.D. (ed.): *Origins of Madness*. Pergamon Press, Oxford, 401–409.
- SHERMAN, B.L., MILLS, D.S. (2008): Canine anxieties and phobias: an update on separation anxiety and noise aversions. *Vet Clin N Am: Small Anim Pract* **38**, 1081–1106.
- SHIN, Y.-J., SHIN, N.-S. (2016): Evaluation of effects of olfactory and auditory stimulation on separation anxiety by salivary cortisol measurement in dogs. *J Vet Sci* **17**, 153–158.
- SIWAK, C.T., MURPHEY, H.L., MUGGENBURG, B.A., MILGRAM, N.W. (2002): Age-dependent decline in locomotor activity in dogs is environment specific. *Physiol Behav* **75**, 65–70.
- SONNTAG, Q., OVERALL, K. (2014): Key determinants of dog and cat welfare: behaviour, breeding and household lifestyle. *Rev Sci Tech* **33**, 213–220.
- SPRUIJT, B.M., VAN DEN BOS, R., PIJLMAN, F.T.A. (2001): A concept of welfare based on reward evaluating mechanisms in the brain: anticipatory behaviour as an indicator for the state of reward systems. *Appl Anim Behav Sci* **72**, 145–171.
- TOPÁL, J., MIKLÓSI, Á., CSÁNYI, V., DÓKA, A. (1998): Attachment behavior in dogs (*Canis familiaris*): a new application of Ainsworth's (1969) Strange Situation Test. *J Comp Psychol* **112**, 219.
- TRITTHART, A. (2018): Euthanasie von Heimtieren – wodurch ist das tierärztliche Handeln dabei legitimiert? *Wien Tierärztl Monat – Vet Med Austria* **105**, 111–117.
- TRUDEL, G., UHTHOFF, H.K. (2000): Contractures secondary to immobility: is the restriction articular or muscular? An experimental longitudinal study in the rat knee. *Arch Phys Med Rehabil* **81**, 6–13.
- ZANGHI, B.M., KERR, W., DE RIVERA, C., ARAUJO, J.A., MILGRAM, N.W. (2012): Effect of age and feeding schedule on diurnal rest/activity rhythms in dogs. *J Vet Behav* **7**, 339–347.

Materialien

- ARBÖ – AUTO-, MOTOR- UND RADFAHRERBUND ÖSTERREICHS (undatiert): Hunde im Auto richtig transportieren – so geht's. Video-Tutorial; <https://www.youtube.com/watch?v=ck7MOy4-Ols>; letzter Zugriff: 03.04.2020.
- IATA – INTERNATIONAL AIR TRANSPORT ASSOCIATION (2019): Live Animals Regulations: General container requirements for pet animals, farm livestock, farmed deer or antelope (CR 1-3), 4th ed.; <https://www.iata.org/whatwedo/cargo/live-animals/Documents/pet-container-requirements.pdf>; letzter Zugriff: 03.04.2019.
- STIFTUNG WARENTEST (2018/2020): Hundetransportbox; <https://www.hundetransport-box.de/>; letzter Zugriff: 04.04.2020.

Rechtsgrundlagen

Österreich

- Bauordnung für Wien, B020-000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 71/2018.
- Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung, BGBl. I Nr. 111/2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2019.
- BG über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz), BGBl. I Nr. 118/2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2018.
- BG über Versuche an lebenden Tieren (Tierversuchsgesetz 2012 – TVG 2012), BGBl. I Nr. 114/2012, Art. 1, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2020.
- BG über den Transport von Tieren und damit zusammenhängenden Vorgängen (Tiertransportgesetz 2007 – TTG 2007), BGBl. I Nr. 54/2007, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2018.
- BG v. 6. Juli 1960, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen werden (Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2019.
- BG v. 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch – StGB), BGBl. Nr. 21/1974, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2019.
- NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), LGBl. N1. 1/2015, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 53/2018.
- VO der Bundesministerin für Gesundheit über die Haltung von Wirbeltieren, die nicht unter die 1. Tierhaltungsverordnung fallen,

über Wildtiere, die besondere Anforderungen an die Haltung stellen und über Wildtierarten, deren Haltung aus Gründen des Tierschutzes verboten ist (2. Tierhaltungsverordnung), BGBl. II Nr. 486/2004, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 341/2018.

VO des Bundesministers für Gesundheit hinsichtlich näherer Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden (Hunde-Ausbildungsverordnung), BGBl. II Nr. 56/2012.

Deutschland

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1546) geändert worden ist.

Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 101 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist.

Tierschutz-Hundeverordnung vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S. 838), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4145) geändert worden ist.

VO zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der VO (EG) Nr. 1/2005 des Rates (Tierschutztransportverordnung -

TierSchTrV), vom 11. Februar 2009, BGBl. I S. 375, die zuletzt durch Artikel 9 Absatz 14 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist.

Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 4a der Verordnung v. 6. Juni 2019 (BGBl. I S. 756) geändert worden ist.

Europarat und Europäische Union

Europäisches Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere, abgeschlossen in Straßburg am 18. März 1986.

RL 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere, ABl. L 276/33 v. 20.10.2010.

Empfehlung 2007/526/EG der Kommission vom 18. Juni 2007 mit Leitlinien für die Unterbringung und Pflege von Tieren, die für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendet werden, ABl. L 197/1 v. 30.7.2007.

Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97, ABl. L 3/1 v. 5.1.2005.